

Jagdrecht



Carl Wilhelm Hübner - Das Jagdrecht, 1846

Jagdrecht

Agenda

Begrüssung

I. Grundwissen

II. Jagdgesetzgebung Bund

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

IV. Fragen

Jagdrecht

Begrüssung

- Hiltbrunner Daniel, Präsident Prüfungskommission
- Eyer Jürg, Mitglied Prüfungskommission
- Jeker Matthias, Mitglied Prüfungskommission

Jagdrecht

Begrüssung

- Stephan Glättli, 1977
- selbstständiger Rechtsanwalt in Olten
- Jagdleiter Revier Buer Nr. 50
- ehemaliger Delegierter Jungjägerausbildung
- Mitglied Arbeitsgruppe "Totalrevision Jagdgesetz"

Jagdrecht

Begrüssung

- Freiwillige Informationsveranstaltung im Rahmen des praktischen Jagdlehrgangs
- **Montag, 17.02.2025, 19:30 – 22:00 Uhr,**
Ort: Riedholz, Bildungszentrum Wallierhof
- Offen für die Lehrgänge 2024-2025 und 2025-2026

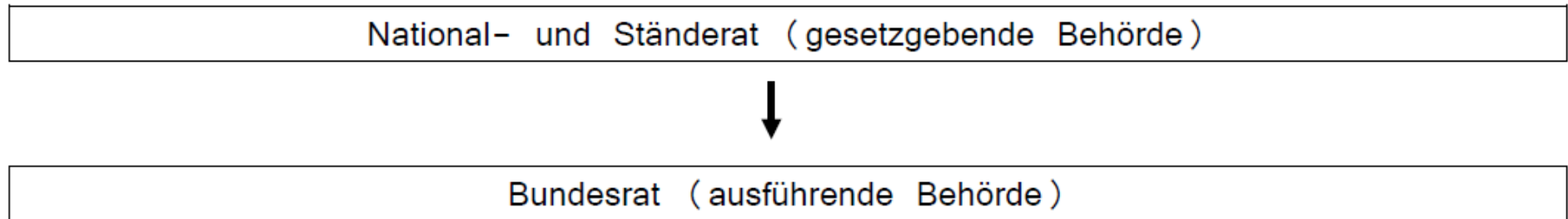
Jagdrecht



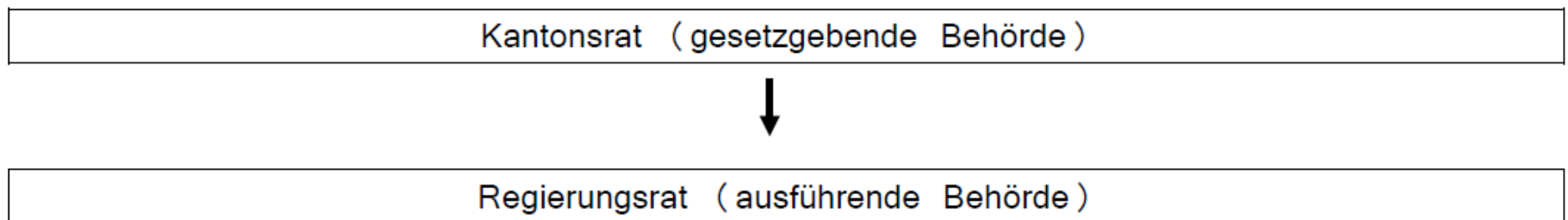
Jagdrecht

I. Grundwissen

Organe und Behörden im Bund



Organe und Behörden im Kanton Solothurn



Jagdrecht

I. Grundwissen

In der Schweiz setzt sich das Jagdrecht einerseits aus den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel aus dem Jahr 1986 (Stand: 01.02.2025) mit zugehöriger Verordnung von 1988 (Stand: 01.02.2025) und andererseits aus den Jagdgesetzen der einzelnen Kantone mit zugehörigen Verordnungen und Verfügungen zusammen.

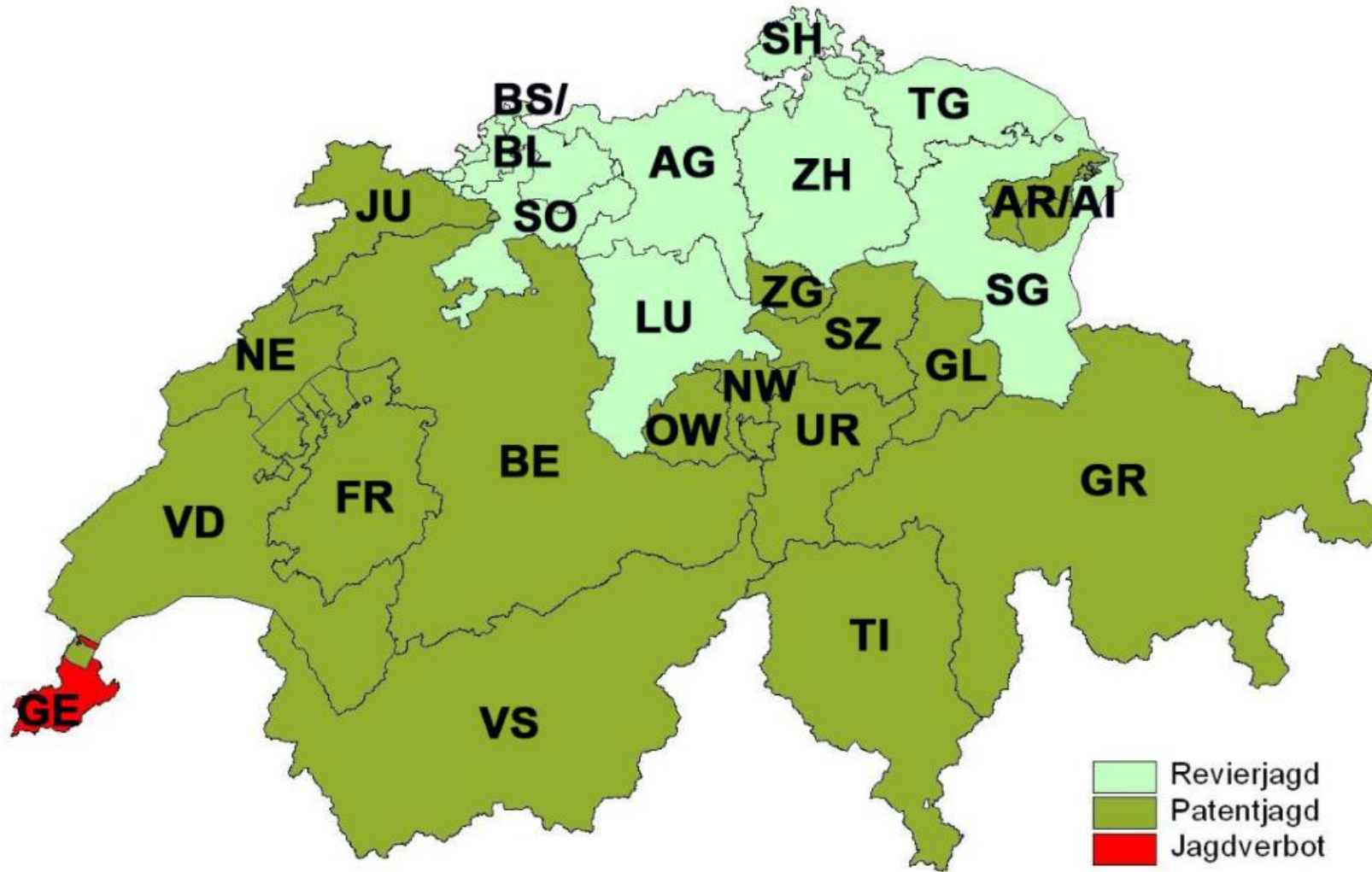
Jagdrecht

I. Grundwissen

- Die Jagd ist in der Schweiz ein hoheitliches Recht (Jagdregal) und steht den Kantonen zu.
- Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen:
 - Bund: im Wesentlichen auf die Festlegung der jagdbaren Arten und der Schonzeiten, der für die Jagd verbotenen Hilfsmittel, Grundsätze der Wildschadenverhütung/-entschädigung sowie auf die Ausscheidung von eidgenössischen Jagdbanngebieten (zurzeit 43 eidgenössische Jagdbanngebiete, z.B. Greina und Aletschwald) beschränkt.
 - Kanton: Regulierung und Nutzung der Wildpopulationen, Bestimmungen über die Jagdberechtigung, das Jagdsystem, das Jagdgebiet und die Jagdaufsicht.

Jagdrecht

I. Grundwissen



Jagdrecht

II. Jagdgesetzgebung Bund

- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20.6.1986 (Stand: 01.02.2025)

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19860156/index.html>

- Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) vom 29.2.1988 (Stand: 01.02.2025)

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19880042/index.html>

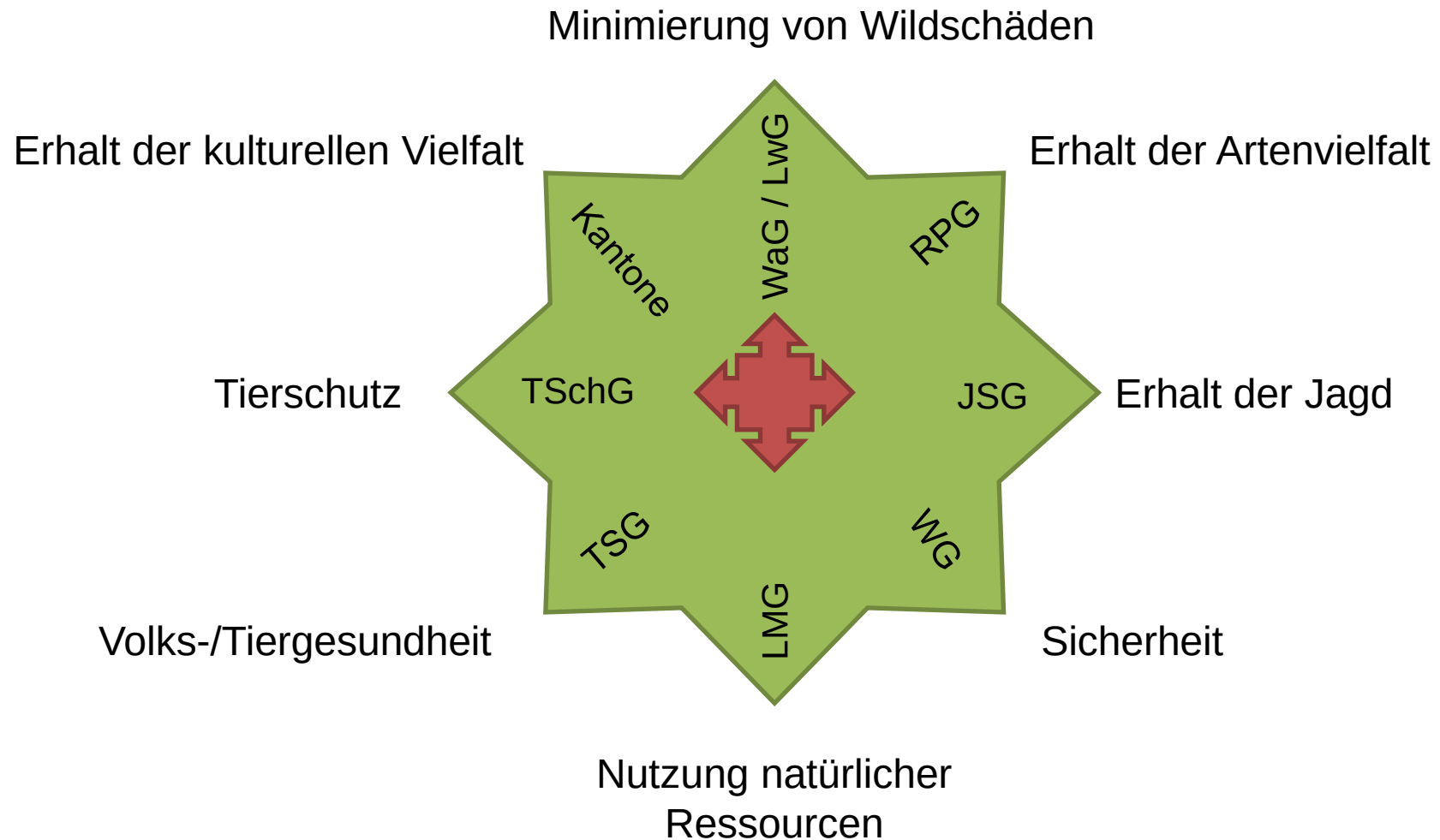
Jagdrecht

II. Jagdgesetzgebung Bund

- Art. 1 Abs. 1 lit. a) – d) JSG
 - die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel zu erhalten;
 - bedrohte Tierarten zu schützen;
 - die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu begrenzen;
 - eine angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd zu gewährleisten.
- Art. 1 Abs. 2 JSG
 - Es stellt Grundsätze auf, nach denen die Kantone die Jagd zu regeln haben.

Jagdrecht

II. Jagdgesetzgebung Bund



Jagdrecht

II. Jagdgesetzgebung Bund

Das JSG verpflichtet die Kantone dazu, die Bestände der Wildhuftiere mittels Bejagung oder anderer Massnahmen so zu regulieren, dass diese die natürliche Waldverjüngung nicht verhindern und keine grossen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen entstehen.

Bei regionalen Rückgängen von Beständen von Arten, die nach dem JSG jagdbar sind, müssen die Kantone die Nutzung einschränken. Örtlich bedrohte Arten sind zu schonen.

Jagdrecht

II. Jagdgesetzgebung Bund

- Art. 2 JSG



Jagdrecht

II. Jagdgesetzgebung Bund

- Art. 3 JSG

Die Kantone regeln und planen die Jagd. Sie berücksichtigen dabei:

- die örtlichen Verhältnisse;
- die Anliegen der Landwirtschaft;
- die Anliegen des Naturschutzes;
- die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgemässen Baumarten.

Die Kantone bestimmen die Voraussetzungen für die Jagdberechtigung, legen das Jagdsystem und –gebiet fest und sorgen für die Jagdaufsicht.

Jagdrecht

II. Jagdgesetzgebung Bund

- Art. 4 JSG
 - Wer jagen will braucht eine kantonale Jagdberechtigung;
 - Die Jagdberechtigung wird Bewerbern erteilt, die in einer kantonalen Prüfung nachweisen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse über die Jagd verfügen;
 - Die Kantone können Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten eine beschränkte Jagdberechtigung erteilen.
- *Neu: Art. 1b JSV*
 - *Das Töten von freilebenden Wildtieren bei der Jagd, bei der Nachsuche oder bei behördlich angeordneten Massnahmen ist nur fachkundigen Personen im Sinne von Art. 177 Abs. 1^{bis} TSchV gestattet.*
 - *Personen, die eine kantonale Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter, eine kantonale Jagdprüfung oder eine vom Kanton als gleichwertig anerkannte Prüfung abgelegt haben, gelten als fachkundig.*

Jagdrecht

II. Jagdgesetzgebung Bund

- Art. 5 JSG i.V.m. Art. 3^{bis} JSV



- Achtung: Schon- (JSG) ≠ Jagdzeit (JaV)
- Verlängerung bzw. Verkürzung der Schonzeiten möglich (bspw. Schwarzwild, Kormoran oder Raben-, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher)

Jagdrecht

II. Jagdgesetzgebung Bund

- Art. 2 JSV: Für die Jagd verbotene Hilfsmittel sind
 - Fallen, ausser **Kastenfallen zum Lebendfang**, sofern diese täglich kontrolliert werden;
 - Schlingen, Drahtschnüre, Netze, Leimruten und Haken;
 - für die Baujagd: Begasen und Ausräuchern, Ausgraben und das **Verwenden von mehr als einem Hund pro Bau**;
 - als Lockmittel verwendete lebende Tiere;
 - elektronische Tonwiedergabegeräte für das Anlocken von Tieren, künstliche Lichtquellen, **Laser- und Nachtzielgeräte**;
 - Sprengstoffe, Gift, Betäubungsmittel;
 - Armbrüste, **Pfeilbogen**, Schleudern, Speere, Lanzen, **Messer**;
 - Selbstladewaffen mit einem **Magazin von mehr als zwei Patronen**, Schrotwaffen mit einem Kaliber grösser als 18.2 mm (Kaliber 12), Serief Feuer- und Faustfeuerwaffen;

Jagdrecht

II. Jagdgesetzgebung Bund

Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Abteilung Jagd und Fischerei

IIIIII KANTON **solothurn**

Merkblatt Ausnahmegewilligung Nachtsichtzielgeräte

Jagdrechtliche Grundlagen

Gemäss der eidg. Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) sind für die Ausübung der Jagd unter anderem in Art. 2 Abs.1 Bst. e Laserzielgeräte, Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion verboten. Die Kantone können gemäss Art. 3 speziell ausgebildeten Angehörigen der Jagdpolizei oder Jäger/-innen die Verwendung verbotener Hilfsmittel gestatten, sofern dies nötig ist, um:

- a. bestimmte Tierarten oder Lebensräume zu erhalten;
- b. Wildschäden zu verhüten;
- c. Tierseuchen zu bekämpfen;
- d. verletzte Tiere nachzusuchen und gegebenenfalls zu töten.

Die Kantone führen eine Liste der berechtigten Personen (Art. 3 Abs. 2 JSV).

Grundsatz zum Erteilen von jagdrechtlichen Ausnahmegewilligungen eines NSZG

- Eine Ausnahmegewilligung wird grundsätzlich nur an Jagdpächter/-innen und Jagdaufsichtsorgane für das entsprechende Revier erteilt. In begründeten Fällen (Bsp. bei hohen Wildschweindichten/Schäden) kann eine Bewilligung auch an Jahresjagdgäste erteilt werden.
- Die Schulung «Einsatz verbotener Hilfsmittel auf der Jagd» ist besucht worden, eine entsprechende Kursbestätigung liegt vor.
- Es werden grundsätzlich nur Ausnahmegewilligungen in Revieren mit regelmässigem Schwarzwildvorkommen erteilt. Diese werden von der Fachstelle bezeichnet.
- Der Gesuchsteller/Die Gesuchstellerin muss über ausreichende jagdliche Erfahrung (erschwerte Bedingungen) verfügen.
- Eine Ausnahmegewilligung ist immer persönlich und nicht übertragbar und gilt nur zusammen mit einem gültigen solothurnischen Jagdpass sowie einer waffenrechtlichen Bewilligung der Kantonspolizei des Wohnsitzkantons.

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Rathaus/Barfussergasse 14
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 47
Telefax 032 627 22 97
awjfv@vd.so.ch
www.jf.so.ch

J3.06.07

IIIIII KANTON **solothurn**

An alle Jagdvereine des Kantons
Solothurn und Vorstand Revierjagd
Solothurn

per E-Mail

23. Januar 2018

Verfügung

Bewilligung für die Verwendung verbotener Hilfsmittel (künstliche Lichtquellen)

Gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSV, SR 922.1) und § 39 Absatz 1 des Jagdgesetzes vom 9. November 2016 (JaG, BGS 626.11) sowie § 7 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 der Verordnung über die Delegation der Unterschriftenberechtigung in den Departementen (BGS 122.218) wird

verfügt:

1. Die Bewilligung für die Verwendung künstlicher Lichtquellen wird unter folgenden Auflagen erteilt:
 - 1.1 Die Verwendung von künstlichen Lichtquellen zur nächtlichen Bejagung von Wildschweinen ist auf dem Ansitz oder der Pirsch erlaubt. Für die Jagd auf Dachs, Fuchs und Marder ist der Einsatz von künstlichen Lichtquellen nur auf dem Ansitz erlaubt.
 - 1.2 Die Lichtquelle muss entweder auf der Jagdwaffe fest montiert oder als „künstlicher Mond“ am Ansitz installiert sein.
 - 1.3 Die Verwendung von Suchscheinwerfern ist nicht erlaubt.
2. Diese Bewilligung gilt auf der ganzen jagdbaren Fläche des Kantons Solothurn.
3. Diese Bewilligung gilt bis auf Widerruf.

Jagdrecht

II. Jagdgesetzgebung Bund

- Feuerwaffen a) deren Lauf kürzer als 40 cm ist, b) deren Schaft klappbar, teleskopartig ausziehbar oder nicht fest mit dem System verbunden ist, c) deren Lauf auseinandergeschraubt werden kann, ~~d) die mit einem integrierten oder aufsetzbaren Schalldämpfer ausgerüstet sind (neu ab 01.02.2025 gestrichen);~~
- das Schiessen ab Motorbooten, deren Leistung 6 kW übersteigt;
- das Schiessen ab fahrenden Motorfahrzeugen, Luftseilbahnen, Sessel- und Skiliften sowie Eisenbahnen und Luftfahrzeugen;
- für die **Wasservogeljagd: Bleischrot**;
- für das Töten von Wildtieren, die nicht fluchtfähig sind dürfen verwendet werden:
a) Faustfeuerwaffen für Fangschüsse und b) **Messer und Lanzen zum Anbringen eines Kammerstichs**, wenn die Wildtiere verletzt sind und Fangschüsse Menschen, Jagdhunde oder erhebliche Sachwerte gefährden.

Per E-Mail an:

Präsidentinnen, Präsidenten
und Jagdleiter der
Solothurner Jagdvereine

31. Januar 2025 CW

Einsatz von Schalldämpfern auf der Jagd ab 1. Februar 2025 im Kanton Solothurn

Geschätzte Präsidentinnen und Präsidenten
Geschätzte Jagdleiter

Der Bundesrat hat das geänderte [Jagdgesetz](#) (SR 922.0; JSG) zusammen mit der angepassten [Jagdverordnung](#) (SR 922.0; JSV) per 1. Februar 2025 in Kraft gesetzt. Der Schalldämpfer ist in der JSV aus der Liste der verbotenen Hilfsmittel gestrichen worden, er bleibt aber weiterhin ein verbotenes Waffenzubehör gemäss [Art. 4 Abs. 2 Bst. a des Waffengesetzes](#) (SR 514.54; WG).

Daraus ergeben sich für Jägerinnen und Jäger folgende Änderungen beim Erwerb und Einsatz eines Schalldämpfers:

Jagdrechtlich

- Der Schalldämpfer darf im Kanton Solothurn von Jagdpächterinnen, Jagdpächtern und Jahresjagdgästen weiterhin auf der Jagd im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eingesetzt werden.
- Ab 1. Februar 2025 benötigen Sie für den Einsatz des Schalldämpfers auf der Jagd keine jagdrechtliche Ausnahmebewilligung mehr.
- Der Besuch der Schulung für den Einsatz verbotener Hilfsmittel auf der Jagd ist für den Einsatz eines Schalldämpfers freiwillig.

Waffenrechtlich

- Für den Erwerb eines Schalldämpfers benötigen Sie weiterhin eine waffenrechtliche Ausnahmebewilligung. Diese kann beim [Waffenbüro](#) gegen Vorlage eines gültigen Solothurner Jagdpasses mit dem entsprechenden Gesuchsformular der Kantonspolizei beantragt werden.
- Jägerinnen und Jäger, die bereits über eine waffenrechtliche Ausnahmebewilligung für einen Schalldämpfer verfügen, müssen sich aufgrund der neuen Jagdgesetzgebung nicht beim Waffenbüro melden (es sind Bewilligungen, die den Erwerb berechtigen, damit ist der Besitz geregelt; das Jagdrecht regelt die Verwendung).
- Beispiel: Wenn eine Person, welche einen Schalldämpfer im Zusammenhang mit der Jagd als achtenswerten Grund besitzt, nicht mehr aktiv zur Jagd geht, besitzt sie den Schalldämpfer weiterhin legal. Sie darf ihn aber nicht mehr benutzen, da die Ausnahmebewilligung sich

Jagdrecht

Jagdrechtlich

- Der Schalldämpfer darf im Kanton Solothurn von Jagdpächterinnen, Jagdpächtern und Jahresjagdgästen weiterhin auf der Jagd im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eingesetzt werden.
- Ab 1. Februar 2025 benötigen Sie für den Einsatz des Schalldämpfers auf der Jagd keine jagdrechtliche Ausnahmebewilligung mehr.
- Der Besuch der Schulung für den Einsatz verbotener Hilfsmittel auf der Jagd ist für den Einsatz eines Schalldämpfers freiwillig.

Waffenrechtlich

- Für den Erwerb eines Schalldämpfers benötigen Sie weiterhin eine waffenrechtliche Ausnahmebewilligung. Diese kann beim [Waffenbüro](#) gegen Vorlage eines gültigen Solothurner Jagdpasses mit dem entsprechenden Gesuchsformular der Kantonspolizei beantragt werden.
- Jägerinnen und Jäger, die bereits über eine waffenrechtliche Ausnahmebewilligung für einen Schalldämpfer verfügen, müssen sich aufgrund der neuen Jagdgesetzgebung nicht beim Waffenbüro melden (es sind Bewilligungen, die den Erwerb berechtigen, damit ist der Besitz geregelt; das Jagdrecht regelt die Verwendung).
- Beispiel: Wenn eine Person, welche einen Schalldämpfer im Zusammenhang mit der Jagd als achtenswerten Grund besitzt, nicht mehr aktiv zur Jagd geht, besitzt sie den Schalldämpfer weiterhin legal. Sie darf ihn aber nicht mehr benutzen, da die Ausnahmebewilligung sich auf den jagdlichen Einsatz stützt.

Jagdrecht

II. Jagdgesetzgebung Bund

- *Munition, deren Projektile eine Mündungsgeschwindigkeit unter Schallgeschwindigkeit aufweisen;*
- *bleihaltige Kugelmunition ab Kaliber 6 mm (**Achtung:** Übergangsfrist bis 31.12.2029);*
- *zivile, unbemannte Luftfahrzeuge, ausser zum Einsatz durch fachkundige Personen für die Rehkitzrettung.*

Jagdrecht

II. Jagdgesetzgebung Bund

- Revision des JSG wurde am 17.5.2020 vom Volk abgelehnt.
- Das Parlament hat im Dezember 2022 das JSG revidiert, insbesondere um Konflikte zwischen Alpwirtschaft und Wolf zu mindern.
- Die JSV wurde im Bereich der Regulierung der Wölfe und der Schutzmassnahmen vor Grossraubtieren mit Beschluss des Bundesrates per 1.11.2023 (befristet bis 31.1.2025) angepasst:
 - Art. 4^{bis} Abs. 1 JSV wurde gestrichen;
 - Neu Art. 4a, 4b und 4c sowie Anhang 3 JSV;
 - Kantone können mittels Verfügung und nach vorheriger Zustimmung des BAFU Wölfe regulieren.
- Der Bundesrat hat am 13.12.2024 das geänderte JSG zusammen mit der angepassten JSV per 1.2.2025 in Kraft gesetzt.

Jagdrecht

II. Jagdgesetzgebung Bund

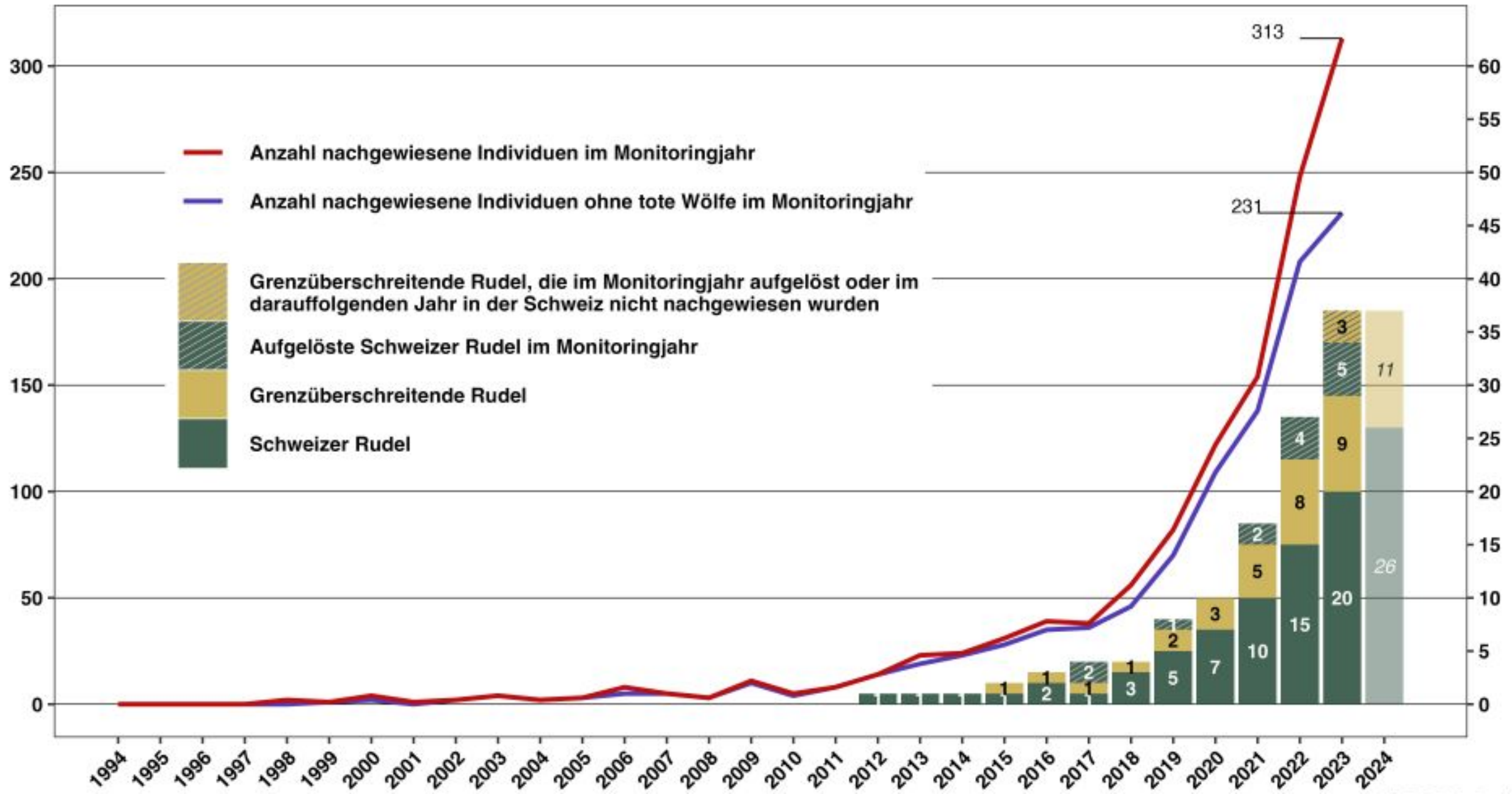
- Art. 7a Abs. 1 und 2 JSG: Proaktive Bestandsregulierung von Steinbockkolonien und Wolfsrudeln im Herbst und Winter durch die Kantone;
- Art. 12 Abs. 2 JSG: Abschüsse einzelner Wölfe, die eine Gefährdung von Menschen darstellen;
- Art. 12 Abs. 4 und 4^{bis} JSG: Reaktive Bestandsregulierung von schadenstiftenden Wolfsrudeln während den Sommermonaten;
- Art. 12 Abs. 5 - 7 und Art. 13 Abs. 4 – 5 JSG: Verhütung und Vergütung von Wildschäden, insbesondere Definieren der zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere an Nutztieren und Biber an Infrastrukturanlagen sowie der Vergütung allfälliger Schäden. Organisation des Herdenschutzes mit Erhöhung der Kompetenz der Kantone und Vereinfachung der administrativen Abläufe;
- Art. 11a JSG: Bezeichnung von Wildtierkorridoren überregionaler Bedeutung im Einvernehmen mit den Kantonen und Regelung zum Erhalt von deren Funktionalität inklusive Regelung zum Ausrichten entsprechender Finanzhilfen des Bundes;

Jagdrecht

II. Jagdgesetzgebung Bund

- Art. 11 Abs. 6 JSG: Regelung zum Ausrichten von Finanzhilfen des Bundes zur Lebensraumförderung in eidgenössischen Jagdbanngebieten sowie in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung
- Art. 3 Abs. 1 und Art. 8 JSG: Berücksichtigung der Anliegen des Tierschutzes und der Tiergesundheit bei der Jagd durch die Kantone insbesondere bei der Nachsuche verletzter Wildtiere und bei der Unfallverhütung zwischen Wildtieren und landwirtschaftlichen Zäunen;
- Art. 14 Abs. 1, 4 und 4^{bis} JSG: Schaffen einer Beratungsstelle zur Unterstützung der Behörden von Bund und Kantonen bei der Konfliktlösung mit Wildtieren.

Langfristige Entwicklung der Anzahl nachgewiesener Individuen und Rudel



Jagdrecht

II. Jagdgesetzgebung Bund

- Art. 2a JSV (Einsatz von Jagdhunden): Der Artikel definiert neu den Zweck des Einsatzes von Jagdhunden auf der Jagd, bei der Nachsuche oder bei behördlich angeordneten Massnahmen. Dabei wird unterschieden zwischen dem Einsatzzweck von Jagdhunden "vor dem Schuss" und "nach dem Schuss".
 - Das Lautgeben des jagenden Hundes ist für den Tierschutz von zentraler Bedeutung, weil das Wild den lauen Hund jederzeit orten und sich diesem entziehen kann.
 - Der Arbeit nach dem Schuss (Apportieren und Nachsuche) kommt aus Sicht des Tierschutzes grosse Bedeutung zu. Ein solcher Einsatz des Jagdhundes am verletzten Tier ist unabdingbar, und er entspricht einer Notwendigkeit aus Gründen des Tierschutzes.

Jagdrecht

II. Jagdgesetzgebung Bund

- Art. 3^{ter} JSV (Nachtjagdverbot): Der Artikel verbietet die Jagd im Wald in der Nacht, um Störungen der Wildtiere zu vermindern.
 - Abs. 1 beinhaltet das Verbot für die Ausübung der Jagd im Wald während der Nacht. Davon ausgenommen ist die Passjagd auf jagdbare Raubtiere im Winter. Darunter fällt insbesondere die Jagd auf Fuchs, Dachs, Marder sowie nicht einheimische Arten wie den Waschbären. Als Nacht gilt der Zeitraum zwischen einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.
 - In Abs. 2 erhalten die Kantone die Möglichkeit, zur Verhütung von Wildschaden Ausnahmen vom Nachtjagdverbot zu erlauben. Mit so einer Ausnahme sind gezielte Abschüsse von Wildschweinen oder anderen Paarhufern zur Schadenverhütung am Wald oder an landwirtschaftlichen Kulturen möglich.

Jagdrecht

II. Jagdgesetzgebung Bund

- Der Kantonsrat hat am 11.9.2024 die Teilrevision des JaG beschlossen.
- Die Revision der entsprechenden kantonalen JaV wird derzeit ausgearbeitet.
- Im Zuge dieser Revision werden auch die Ausnahmeregelungen zum Nachtjagdverbot definiert. So kann es z.B. unter gewissen Bedingungen/zu gewissen Zeiten möglich sein, gezielte Abschüsse von Wildschweinen im Wald zu tätigen, wenn diese notwendig und geeignet sind, um Wildschäden zu verhüten.
- Die bisher geltende Allgemeinverfügung (s.o.) wird künftig nicht mehr bundesrechtskonform sein. Der Grundsatz, dass im Wald die Nacht den Wildtieren gehört gilt im Allgemeinen.
- Wildschweinbestände sollen wo immer möglich ausserhalb des Waldes und mittels Bewegungsjagden reguliert werden.

Jagdrecht

II. Jagdgesetzgebung Bund

Fazit:

- Die Nachtjagd im Wald auf Wildschweine sowie auf Fuchs und Marder ist im Februar 2025 weiterhin zulässig. Ab März ist gemäss geltender JaV Schonzeit für Wildschweine (ausser < 2 Jahre ausserhalb des Waldes) sowie Fuchs und Marder (beim Marder bereits ab 16.2.).
- Die Kantone werden sich im Rahmen der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) im Verlauf des ersten Halbjahres 2025 zum grundsätzlichen Umgang mit Ausnahmegewilligungen koordinieren.
- Im Rahmen der Vernehmlassung werden sich die Verbände (u.a. RJSO, SOBV, NGOs) zu den angedachten Neuerungen in der kantonalen Verordnung äussern können.

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Gesetzliche Grundlagen

- Jagdgesetz (JaG) vom 9.11.2016 (Stand: 1.1.2018)
- Jagdverordnung (JaV) vom 26 (Stand: 1.1.2018)
 - Anhang 1: Jagdbare Wildtierarten und Jagdzeiten
 - Anhang 2: Anforderungen für Munition und Kaliber
 - Anhang 3: Liste der Ordnungsbussen
- Jagdprüfungsverordnung (JaPV) vom 2.5.2017 (Stand: 1.1.2022)

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Gliederung Gesetzgebung

- *Allgemeines (Zweckartikel)*
- Revierjagd
- Jagdberechtigung
- Planung, Betrieb und Aufsicht der Jagd
- Arten- und Lebensraumschutz
- Wildschaden
- *Information und Forschung*
- Finanzielles
- Straf- und Ausführungsbestimmungen, *Rechtsschutz*
- *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Allgemeines (Zweckartikel)

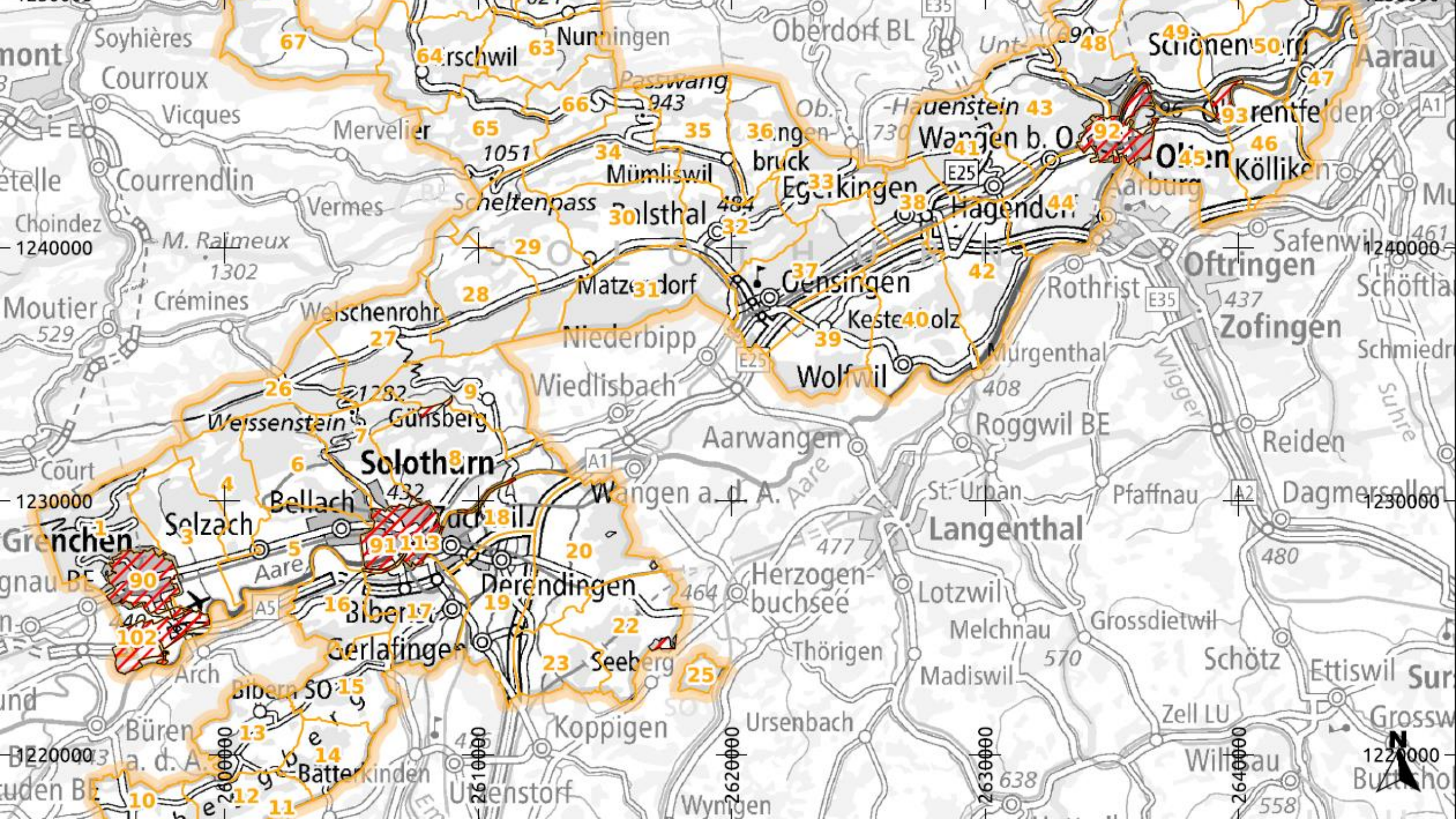
- § 1 Abs. 1 JaG: Die kantonale Jagdgesetzgebung **regelt** nach **Massgabe** des JSG:
 - den Schutz der freilebenden Wildtiere;
 - die Jagd;
 - die Begrenzung und Abgeltung von Wildschaden.
- § 1 Abs. 2 JaG: Es bezweckt:
 - Erhaltung der Artenvielfalt und der Lebensräume;
 - Schutz und Förderung bedrohter Wildtierarten;
 - Nachhaltige Nutzung der Wildtierbestände durch die Jagd;
 - Konflikte und Schäden von Wildtieren begrenzen;
 - Schutz der Wildtiere vor Freizeitaktivitäten.

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Revierjagd – Allgemeines

- Jagdsystem der Revierjagd (Volksjagd) durch Jagdvereine (§ 2 JaG)
- Aufteilung des Kantonsgebiets auf Jagdreviere nach jagdlichen und wildbiologischen Kriterien (§ 3 JaG)



Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Revierjagd – Jagdvereine

- Jagdreviere werden an Jagdberechtigte verpachtet, die sich in der Form eines Vereins organisieren (§ 4 Abs. 1 JaG)
- Mitglieder des Jagdvereins müssen im Besitz des solothurnischen Jagdpasses sein (§ 4 Abs. 2 JaG)
- Mindestanzahl nach **bejagdbarer** Waldfläche, die Hälfte davon muss Wohnsitz im Kanton Solothurn haben (§ 4 Abs. 3 und 4 JaG)
- Jeder Jagdverein muss mindestens 3 Mitglieder und je ein zusätzliches Mitglied pro 150 Hektaren Waldfläche aufweisen (§ 2 JaV)

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Revierjagd – Jagdvereine

- Pro Jagdverein kann nur ein Jagdrevier gepachtet werden (§ 4 Abs. 4 JaG)
- Ein Jagdberechtigter kann bei zwei Jagdvereinen Mitglied sein, zählt jedoch nur bei einem zur Mindestanzahl (§ 4 Abs. 4 JaG)
- Mitglieder eines Jagdvereins haften solidarisch und unbeschränkt für die Verpflichtungen gegenüber dem Kanton (§ 4 Abs. 5 JaG)
- Mindestinhalt Statuten Jagdverein (§ 1 Abs. 2 JaV)
- Pro Jagdverein eine bevollmächtigte Person (§ 1 Abs. 3 JaV)

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Revierjagd – Verpachtung

- Jagdreviere werden für die Dauer von acht Jahren durch öffentliche Steigerung an Jagdreviere verpachtet (§ 5 Abs. 1 JaG)
- Laufende Periode: 1.1.2021 – 31.12.2028
- Vor Versteigerung legt Revierschätzungskommission die Revierbewertung fest (§ 4 JaV)
- Das VWD legt die Mindestpachtzinse der Jagdreviere auf Grund der Revierbewertung fest (§ 7 Abs. 3 JaG)
- Der Höchstpreis bei der Steigerung beträgt 150% des Mindestpachtzinses (§ 5 Abs. 3 JaG)

Revierwert =	Sockelbeitrag
	+ Produktivität Huftiere
	– Jagdwertminderung

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Revierjagd – Verpachtung

- Steigern mehrere Reviere bis zum Höchstpreis, erhält dasjenige den Zuschlag (§ 5 Abs. 4 JaG), das
 - mehr Mitglieder des bisherigen Jagdvereins hat;
 - bei gleicher Anzahl Mitglieder des bisherigen Jagdvereins mehr Mitglieder mit Wohnsitz im betreffenden Revier hat;
 - bei gleicher Anzahl Mitglieder des bisherigen Jagdvereins und im Jagdrevier, durch das Los bestimmt wird.
- Unterpacht ist verboten (§ 5 Abs. 5 JaG)

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Revierjagd – Verpachtung

- Für maximale eine Pachtperiode können Jagdreviere freihändig verpachtet werden (§ 6 JaG), wenn
 - ein Jagdrevier durch öffentliche Versteigerung nicht verpachtet werden konnte;
 - die Pacht eines Jagdreviers während der laufenden Periode beendet wurde.

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Revierjagd – Verpachtung

- Ausserkantonale Mitglieder eines Jagdvereins zahlen einen Pachtzuschlag (§ 7 Abs. 2 JaG), z.Z. CHF 200.00 (Pachtperiode 2013-2020 CHF 600.00)
- Der Pachtzins kann bei wesentlichen und mehrjährigen Einschränkungen der bejagdbaren Waldfläche auf Antrag des Jagdvereins ermässigt werden (§ 7 Abs. 4 JaG)
- Kein Anspruch auf Ermässigung besteht insbesondere bei (§ 7 Abs. 5 JaG):
 - behördlich angeordneten Verlängerungen der Schonzeiten;
 - Einschränkung der Liste der jagdbaren Wildtierarten;
 - verfüigten Reduktionen von Wildtierbeständen.

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Revierjagd – Verpachtung

- Die Pacht erlischt mit Ablauf der Pachtperiode (§ 8 Abs. 1 JaG)
- Die Pacht erlischt ausserdem nach erfolgloser Mahnung durch Verfügung (§ 8 Abs. 2 JaG), wenn:
 - der Jagdverein seinen gesetzlichen und finanziellen Pflichten nicht nachkommt;
 - der Jagdverein wiederholt Verfügungen des VWD missachtet;
 - die erforderliche Mindestmitgliederzahl während mehr als zwölf Monaten unterschreitet;
 - ein Jagdverein nicht mehr Gewähr für einen an den Lebensraum angepassten, die forstlichen, landwirtschaftlichen und naturschützerischen Anliegen respektierenden Jagdbetrieb bietet.

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Jagdberechtigung – Jagdprüfung

- Der Jagdlehrgang und die Jagdprüfung richten sich nach der Jagdprüfungsverordnung (§ 9 JaG, § 8 JaV)
- Der Kanton Solothurn anerkennt alle Jagdfähigkeitsausweise der Schweiz (§ 9 Abs. 1 JaV)
- Jagdfähigkeitsausweise aus D, A und FL werden anerkannt, sofern die betroffene Person mindestens zwei Jahre Wohnsitz in diesen Ländern hatte (§ 9 Abs. 2 JaV)
- Das VWD kann weitere Jagdfähigkeitsausweise anerkennen, sofern die Ausbildung und die Jagd-prüfung vergleichbar sind (§ 9 Abs. 3 JaV)

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Jagdberechtigung – Jagdpässe

- Jagdberechtigt ist, wer einen gültigen, vom Kanton Solothurn anerkannten Jagdpass oder ein anerkanntes Jagdpatent besitzt (§ 10 JaG)
- Von der Jagdberechtigung ausgeschlossen sind Personen (§ 11 JaG), welche:
 - die Voraussetzungen für den Bezug nicht mehr erfüllen;
 - keine Waffen besitzen, erwerben oder tragen dürfen;
 - durch richterlichen Entzug die Jagdberechtigung für die ganze Schweiz verloren haben;
 - durch administrativen Entzug die Jagdberechtigung für den Kanton Solothurn verloren haben.

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Jagdberechtigung – Jagdpässe

- Der Jagdpass berechtigt zur Jagdausübung im gepachteten Jagdrevier oder auf Einladung in anderen Jagdrevieren (§ 10 Abs. 1 JaV)
- Berechtigt zum Bezug eines Jagdpasses sind Personen (§ 10 Abs. 2 JaV), die:
 - handlungsfähig (= volljährig und urteilsfähig) sind;
 - einen anerkannten Jagdfähigkeitsausweis, eine Jagdhaftpflichtversicherung und einen gültigen Treffsicherheitsnachweis haben;
 - nicht von der Jagd nach § 11 JaG ausgeschlossen sind.

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Jagdberechtigung – Jagdpässe

- Der Jagdpass wird abgegeben als (§ 10 Abs. 3 JaV):
 - Jagdpass für Mitglieder eines Jagdvereins;
 - Jagdpass für Jagdaufsichtsorgane;
 - Tages- der Jahresjagdpass für Gäste;
 - Jagdlehrpass.
- Das VWD stellt die Jahresjagdpässe aus (§ 11 Abs. 1 JaV)
- Beim Bezug eines Jagdpasses bestätigt der Inhaber mit der Unterschrift auf dem Jagdpass, dass er alle Voraussetzungen für den Bezug erfüllt (§ 11 Abs. 3 JaV)

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Jagdberechtigung – Jagdpässe

- Jagdpässe für Mitglieder und Jagdaufsichtsorgane können für die Dauer einer Pachtperiode ausgestellt werden (§ 12 Abs. 1 JaV)
- Jagdvereine können bei der Fachstelle Tagesjagdpässe beziehen und diese an jagdberechtigte Gäste abgeben (§ 11 Abs. 2 JaV)
- Als Tagesjagdpass werden alle zum Zeitpunkt der Jagdausübung gültigen Jagdpässe und –patente aus der Schweiz anerkannt (§ 12 Abs. 5 JaV)

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Jagdberechtigung – Jagdpässe

- Jahresjagdgäste der Jagdvereine müssen einen Solothurner Jahresjagdpass besitzen (§ 12 Abs. 4 JaV)
- Jagdgäste, die nicht in Begleitung eines Mitglieds des Jagdvereins jagen, müssen eine Begehungskarte des Jagdvereins mitführen (§ 13 Abs. 1 JaV)
- Auf der Begehungskarte sind die berechnigte Person und die Zeitperiode zu vermerken, während welcher die Jagd ohne Begleitung ausgeübt werden darf (§ 13 Abs. 2 JaV)
- Begehungskarten werden von der Fachstelle unentgeltlich abgegeben (§ 13 Abs. 3 JaV)

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Jagdberechtigung – Jagdpässe

- Jagdlehrlinge mit bestandener praktischer Jagdprüfung können einen Jagdlehrpass beziehen (§ 10 Abs. 4 JaV)
- Jagdlehrpässe werden für höchstens zwei Jahre ausgestellt und verlieren ihre Gültigkeit mit Bestehen der Jagdprüfung (§ 12 Abs. 3 JaV)

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Jagdberechtigung – Jagdpässe

- Der Jagdpass (oder das –patent) sowie der Treffsicherheitsnachweis müssen auf der Jagd mitgeführt und auf Verlangen den Jagdaufsichtsorganen vorgewiesen werden (§ 12 Abs. 6 JaV)
- Der Treffsicherheitsnachweis nach dem eidgenössischen Standard muss jedes Jahr erbracht werden, er ist bis Ende des folgenden Kalenderjahres gültig (§ 14 Abs. 2 JaV)
 - 4 Kugelschüsse auf eine stehende 100m-Scheibe. Davon müssen 4 Treffer entweder innerhalb der Punktwertung 8, 9 oder 10 liegen oder im Trefferfeld.
 - 4 Schrotschüsse auf eine laufende, 3-teilige Kippscheibe (Klappfuchs, Klappreh o. ä.) oder auf Rollhase. Davon müssen 4 Treffer erzielt werden. Als Treffer bei der Kippscheibe gelten die vordere und/oder mittlere Klappe.

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Planung, Betrieb und Aufsicht der Jagd

- Der Kanton überwacht (§ 13 JaG):
 - die Wildtierbestände;
 - die durch Wildtiere verursachten Auswirkungen auf die Arten-vielfalt und die Lebensräume, insbesondere ihren Einfluss auf Wald, landwirtschaftliche Kulturen und Nutztiere.
- Der RR regelt die nachhaltige Nutzung der Wildtierbestände (§ 14 JaG), insbesondere:
 - die jagdbaren Wildtierarten und ihre Jagdzeiten;
 - die revierweise und –übergreifende Jagd- und Abschussplanung;
 - die jagdbetrieblichen Vorschriften und Grundsätze;
 - die jagdlichen Massnahmen und den Einsatz jagdberechtigter Dritter in Gebieten mit grossem Wildschaden, in Seuchenfällen und zu Gunsten des Artenschutzes.

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Planung, Betrieb und Aufsicht der Jagd

- Die Jagdvereine sind in ihren Jagdrevieren zuständig für (§ 14 Abs. 1 JaG):
 - die Jagd- und Abschussplanung;
 - den Jagdbetrieb;
 - die Jagdaufsicht.
- Sie nehmen Rücksicht auf berechnigte Anliegen der Bevölkerung, der Land- und Waldwirtschaft, sowie des Natur-, Vogel- und Tierschutzes (§ 14 Abs. 2 JaG)

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Planung, Betrieb und Aufsicht der Jagd

- Die Jagdvereine sind verantwortlich für (§ 14 Abs. 3 und 4 JaG):
 - Erfassen der Wildtierbestände und –abgänge für die Jagdstatistik;
 - Anpassung der Wildtierbestände an die örtlichen Verhältnisse.
- Das VWD kann die Jagdvereine verpflichten, in Gebieten mit grossem Wildschaden, in Seuchenfällen und bei der Regulation bestimmter Wildtierarten zusammenzuarbeiten (§ 15 Abs. 5 JaG)

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Planung, Betrieb und Aufsicht der Jagd

- Die Jagdaufsicht im Jagdrevier wird durch den Jagdverein sichergestellt (§ 15 Abs. 1 JaG)
- Die Jagdvereine sind verpflichtet, auf ihre Kosten einen Jagdaufseher sowie ein Stellvertretung zu bestellen (§ 15 Abs. 2 JaG)
- Jagdaufseher müssen im Kanton SO jagdberechtigt sein und das Revier innert nützlicher Frist erreichen können (§ 15 Abs. 3 JaG)
- Jagdaufseher üben die zum Schutz der Wildtiere und zur Gewährleistung der Jagd nötigen Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben aus (§ 15 Abs. 4 JaG)
- In Ausübung dieser hoheitlichen Aufgaben unterstehen die Jagdaufsichtsorgane der Aufsicht und dem Weisungsrecht der Fachstelle (§ 32 Abs. 2 JaV)

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Planung, Betrieb und Aufsicht der Jagd

- Die staatlichen Jagdaufsichtsorgane sind die jagdberechtigten Mitarbeitenden der Fachstelle und die vom VWD eingesetzten Personen (§ 34 Abs. 1 JaV)
- Für die Aufsicht in eidgenössischen und kantonalen Wildtierschutz-gebieten werden staatliche Jagdaufsichtsorgane eingesetzt (§ 15 Abs. 5 JaG)
- Die staatlichen Jagdaufsichtsorgane haben insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen (§ 34 Abs. 2 JaV):
 - Überwachung der eidgenössischen und kantonalen Wildtierschutzgebieten
 - Überwachung und Umsetzung von jagdplanerischen Massnahmen bei Grossraubtieren;
 - Überwachung und Umsetzung von jagdplanerischen Massnahmen bei geschützten Wildtierarten.

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Planung, Betrieb und Aufsicht der Jagd

- Anrecht auf Wildtiere besteht für die Jagdvereine bei jagdbaren Wildtieren, welche in ihrem Jagdrevier erlegt, verendet oder verletzt aufgefunden werden (§ 16 Abs. 1 JaG)
- Anrecht auf Wildtiere besteht für den Kanton bei (§ 16 Abs. 2 JaG):
 - Wildtieren, welche in Wildtierschutzgebieten oder in nicht verpachteten Gebieten erlegt, verendet oder verletzt aufgefunden werden;
 - allen geschützten Wildtieren;
 - Jagdbaren Wildtieren, welche nicht nach den gesetzlichen Vorschriften oder den vom Kanton festgelegten Abschussplänen erlegt wurden.

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Planung, Betrieb und Aufsicht der Jagd

- Die jagdbaren Wildtierarten und Jagdzeiten sind im Anhang 1 der JaV aufgeführt (§ 15 Abs. 1 JaV)
- Erlegte laktierende Muttertiere, welche gemäss Anhang 1 geschützt sind, müssen innerhalb von 24 Stunden mit unverändertem Gesäuge der Fachstelle gemeldet werden (§ 15 Abs. 2 JaV)
- Das Departement kann verlängerte Jagdzeiten verfügen (§ 16 JaV), insbesondere:
 - Wenn die Abschusspläne während der ordentlichen Jagd nicht erfüllt werden konnten;
 - für die Bekämpfung von Tierseuchen;
 - zur Verhütung von grossen Wildschäden;
 - zu Gunsten des Arten- und Lebensraumschutzes;
 - auf Antrag eines Jagdvereins.

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Planung, Betrieb und Aufsicht der Jagd

Anhang 1

Jagdbare Wildtierarten und Jagdzeiten (§ 15)

Wildtierart	Jagdzeit
Reh Laktierende Rehgeissen und Rehkitze sind vom 1. Mai bis 30. September geschützt.	1. Mai bis 15. Dezember
Rothirsch Laktierende Rothirschkühe sind geschützt, wenn nicht vorgängig das sie begleitende Kalb erlegt werden konnte.	1. August bis 30. September
Wildschwein Laktierende Bachen sind vom 1. März bis 30. Juni geschützt, wenn nicht vorgängig die sie begleitenden Frischlinge erlegt werden konnten. Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, sind ausserhalb des Waldes ganzjährig jagdbar.	1. Juli bis Ende Februar
Gämse Laktierende Gamsgeissen sind geschützt, wenn nicht vorgängig das sie begleitende Kitz erlegt werden konnte.	1. August bis 31. Oktober

Art. 5 Jagdbare Arten und Schonzeiten

¹ Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt:

- Rothirsch
vom 1. Februar bis 31. Juli
- Wildschwein
vom 1. Februar bis 30. Juni
- Damhirsch, Sikahirsch und Mufflon
vom 1. Februar bis 31. Juli
- Reh
vom 1. Februar bis 30. April
- Gämse
vom 1. Januar bis 31. Juli
- Feldhase, Schneehase und Wildkaninchen
vom 1. Januar bis 30. September
- Murmeltier
vom 16. Oktober bis 31. August
- Fuchs
vom 1. März bis 15. Juni

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Planung, Betrieb und Aufsicht der Jagd

- Die Jagd ist so zu planen, dass gesunde, den örtlichen Verhältnissen angepasste und natürlich strukturierte Wildtierbestände erhalten und eine nachhaltige Nutzung sichergestellt sind (§ 17 Abs. 1 JaV)
- Das VWD legt für alle jagdbaren Huftierarten die Grundsätze der Jagdplanung fest und koordiniert diese soweit erforderlich mit den Nachbarkantonen (§ 17 Abs. 2 und 3 JaV)

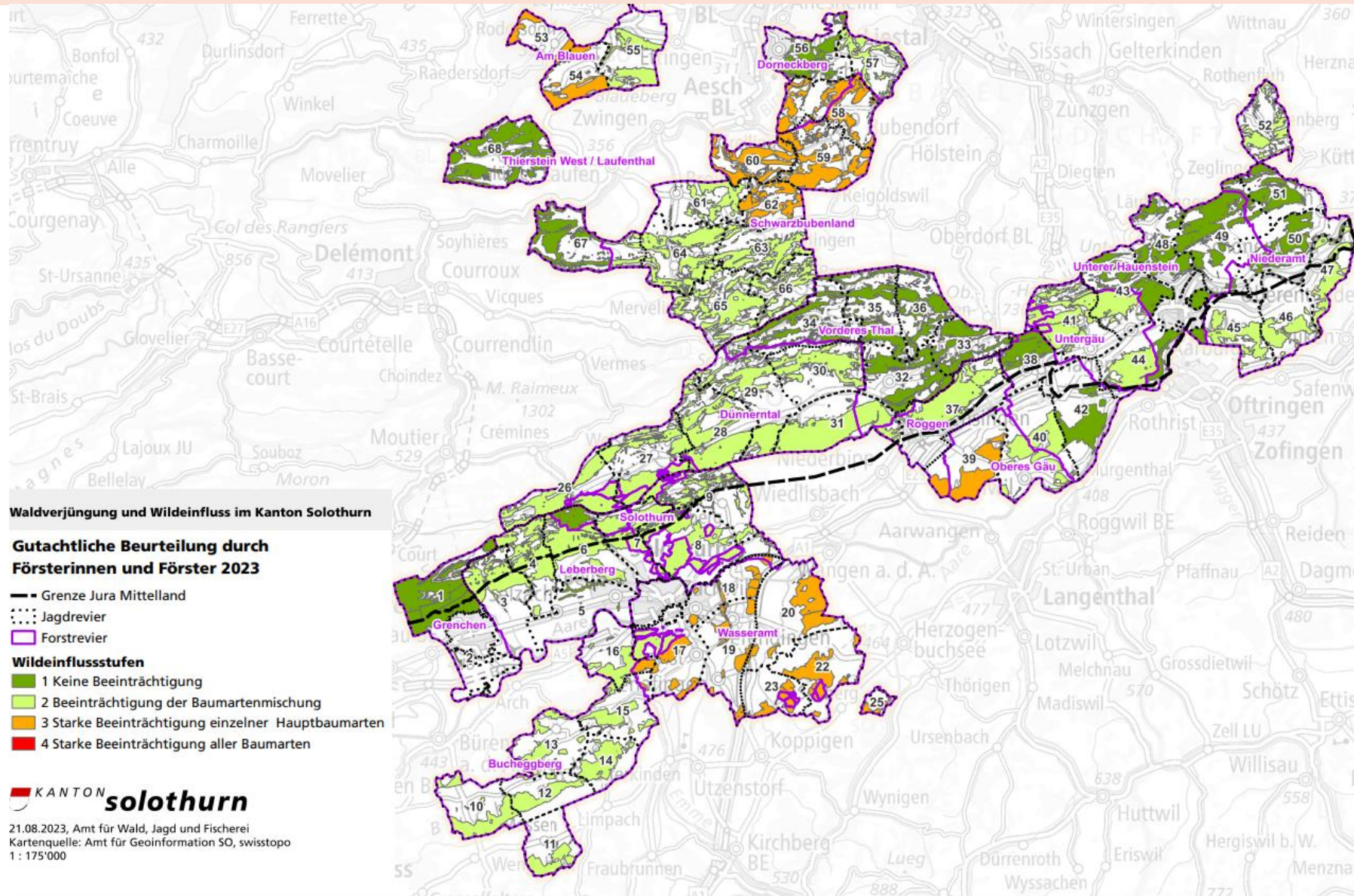
Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Planung, Betrieb und Aufsicht der Jagd

- Die Jagdvereine erstellen jährlich einen Abschussplan für Reh und Wildschwein nach Geschlechts- und Altersklassen und reichen diese der Fachstelle ein (§ 18 Abs. 1 JaV)
- Befindet sich ein Jagdrevier in einer Zone mit problematischen oder untragbaren Wildschäden im Wald, muss der Abschussplan für das Reh in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Revierförster erstellt werden (§ 18 Abs. 2 JaV)
- Können sich der Jagdverein und der zuständige Revierförster nicht einigen, verfügt das VWD den Abschussplan (§ 18 Abs. 3 JaV)

Jagdrecht



Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Planung, Betrieb und Aufsicht der Jagd

- Die Fachstelle teilt den Kanton in Wildräume für Rothirsch und Gämse ein (§ 19 Abs. 1 JaV)
- Die Jagdvereine organisieren sich innerhalb dieser Wildräume in Hegegemeinschaften (§ 19 Abs. 2 JaV)
- Die Hegegemeinschaften sind insbesondere zuständig für (§ 19 Abs. 3 JaV):
 - die koordinierte Erfassung der Rothirsch- und Gämsbestände;
 - das Einreichen eines Antrages für den Abschussplan nach Tierart, Geschlechts- und Altersklassen an die Fachstelle;
 - die Verteilung der Abschusskontingente für Rothirsch und Gämse auf die Jagdvereine;
 - die Organisation einer möglichen verlängerten Jagdzeit auf Rothirsch und Gämse.

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Planung, Betrieb und Aufsicht der Jagd

- Die Fachstelle hört die zuständigen Forstdienste an und koordiniert die Abschusspläne und Jagdzeiten zuhanden der Jagdkommission (§ 19 Abs. 4 JaV)
- Das Departement legt die Abschusspläne für Rothirsch und Gämse nach Anhörung der Jagdkommission fest (§ 19 Abs. 5 JaV)
- Alle Abschüsse von Rothirschen und Gämsen sind vor der Verwertung der Tiere mit unverändertem Gesäuge bei der Fachstelle zu melden (§ 19 Abs. 6 JaV)

Jagdrecht

Jagdplanung im Jahresverlauf

Schritt	Zeitraum	Zuständigkeit
Evaluation Massnahmen / Bestandszustand / Wildschaden in Bezug auf Ziele	Jan. – März	Fachstelle, Hegegemeinschaft, Forst
Definition / Anpassung strategische und operationelle Zielsetzungen	Jan. – März	Jagdkommission
Monitoring erfolgt alle 2 Jahre in Anlehnung an die Aufnahmen zur Waldverjüngung	März / April	Hegegemeinschaft
Einreichen Vorschlag Abschussplan basierend auf Zielsetzung und Monitoring (2-Jahresplanung)	April	Hegegemeinschaft
Bereinigung Abschussplan	Mai	Fachstelle
Beschluss Abschussplan	Juni	Jagdkommission / Dep.
Umsetzung jagdliche Massnahmen	1. Aug. – 30. Sept.	Hegegemeinschaft

Monitoring Rothirsch

Bestandserhebungen

Die Rothirsche werden alle 2 Jahre im März / April innerhalb der Rothirsch-Wildräume mittels nächtlicher Scheinwerfer-Taxationen erfasst. Die Erhebungen erfolgen koordiniert und in Absprache mit den Nachbarkantonen. Die Reviere der Hegegemeinschaften definieren die zu befahrenden Routen. Diese sind alljährlich beizubehalten. Die Standorte der beobachteten Tiere sind kartographisch zu erfassen. Die Sichtungen werden bereinigt, um Mehrfachzählungen zu vermeiden. Alle 2 Jahre sind mindestens 2 Erhebungen unter günstigen Bedingungen anzustreben.

Folgende Kategorien werden aufgenommen:

- Kälber (< 1-jährige Tiere)
- Kühe (>1-jährige Tiere, d.h. Schmal- und Alttiere)
- Spiesser (1-2-jährige Tiere)
- Stiere (>2-jährige Tiere)
- Unbestimmte Hirsche



https://so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-awjf-jagd/pdf/Jagdplanung/Datenblatt_Jagdplanung_Rothirsch.pdf

Jagdrecht

Festlegung

Abschussplan Rothirsch 2024 – Wildräume 1 und 2

Eine der wichtigsten Aufgaben für die Jagd ist die art- und tierschutzgerechte Regulierung der Wildtierbestände, so dass Wildschäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass begrenzt werden. Im Frühjahr 2024 wurden wiederum synchrone und koordinierte Bestandserhebungen des Rotwilds in Zusammenarbeit mit dem Kanton Bern durchgeführt.

Aufgrund dieser Erhebungen und gemäss § 19 der Jagdverordnung vom 26. September 2017 (JaV, BGS 626.12) legt das Departement nach Anhörung der Forstdienste und der Jagdkommission den Abschussplan für Rothirsche 2024 wie folgt fest:

Jagdperiode:

1. August bis 30. September

Schusszeiten:

Eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang Uhr (keine Nachtjagd, gemäss §35 Jagdverordnung)

Wildräume:

Wildraum 1 (Bucheggberg-Wasseramt) Revier-Nr. 10-25

Wildraum 2 (OGG-Mittelland) Revier-Nr. 39, 40, 42, 44-47

Abschusskategorien:

Kronenhirsch* mit beidseitiger Krone (Kategorie R1)

Spiesser (Kategorie R2)

übrige Stiere (Kategorie R3)

Hirschkuh**/Schmaltiere (Kategorie R4)

Jagdrecht

Abschussplan (Kontingent) - Wildraum 1 (Rev. Nr. 10-25): 6 Stück Rotwild:

R2/R3 (Spiesser oder übrige Stiere): 3 Stück

R4/R5 (Hirschkuh/Schmaltiere): 2 Stück

R 5 (Hirschkalb): 1

Beidseitige Kronenhirsche (R1) sind **nicht** zum Abschuss frei.

Stiere (Kategorie R3) sind ab 21. September geschont (Brunft).

Abschussplan (Kontingent) - Wildraum 2 (Rev. Nr. 39, 40, 42, 44-47): 10 Stück Rotwild:

R2/R3 (Spiesser oder übrige Stiere): 3 Stück

R4 (Hirschkuh/Schmaltiere): 5 Stück

R 5 (Hirschkalb): 2

Beidseitige Kronenhirsche (R1) sind **nicht** zum Abschuss frei.

Stiere (Kategorie R3) sind ab 21. September geschont (Brunft).

Ausübung der Jagd – Information zu aktuell noch erlegbarem Kontingent

Jagdberechtigte müssen sich beim Jagdleiter ihres Reviers orientieren, ob und welche Tiere noch zum Abschuss frei sind. Die Jagdleiter stehen in direktem Kontakt mit den Rotwildverantwortlichen und der Fachstelle Jagd.

Rotwildverantwortlicher (RV) Wildraum 1: **Pascal Utz, Tel. 079 407 40 02**

Stellvertreter (Stv.): **Dario Hulliger Tel. 079 329 34 87**

Koordination Bucheggberg über: **Adrian Kipfer Tel. 079 820 87 16**

https://so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-awjf-jagd/pdf/Jagdplanung/Festlegung_Jagdplanung_Rotwild_2024_DEF_unterschrieben.pdf

Jagdrecht

01. Oktober 2024 SN

Verfügung

Verlängerte Jagdzeit Rothirsch 2024

Gestützt auf § 16 der Jagdverordnung vom 26. September 2017 (JaV, BGS 626.12) sowie § 7 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 der Verordnung über die Delegation der Unterschriftenberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004 (BGS 122.218) wird

verfügt:

Die Bewilligung für eine verlängerte Jagdzeit auf Rothirsche wird dem Rotwildraum 1 (Bucheggberg-Wasseramt; Revier-Nr. 10-25) und dem Rotwildraum 2 (Olten-Gösigen-Gäu/Mittelland; Revier-Nr. 39, 40, 42, 44-47) unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Die verlängerte Jagdzeit dauert vom 07. Oktober bis 15. November 2024 in folgenden Intervallen:
07.-20. Oktober 2024
01.-15. November 2024
2. Im Zeitraum 21.-31. Oktober 2024 ist die Jagd auf Rotwild nicht gestattet.
3. Es gelten folgende Abschusskategorien:
 - Kronenhirsch* mit beidseitiger Krone (Kategorie R1)
 - Spiesser (Kategorie R2)
 - übrige Stiere (Kategorie R3)
 - Hirschkuh**/Schmaltiere (Kategorie R4)
 - Hirschkalb (Kategorie R5)

https://so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-awjf-jagd/pdf/Jagdplanung/Verfuegung_Verlaengerte_Jagdzeit_2024.pdf

Jagdrecht

Zeitlicher Ablauf der Jagdplanung

Schritt	Zeitraum	Zuständigkeit
Evaluation Massnahmen / Bestandszustand / Wildschaden in Bezug auf Ziele	Jan. – März	Fachstelle, Hegegemeinschaft, Forst
Definition / Anpassung strategische und operationelle Zielsetzungen	Jan. – März	Jagdkommission
Monitoring erfolgt alle 2 Jahre in Anlehnung an die Aufnahmen zur Waldverjüngung	März	Hegegemeinschaft
Einreichen Vorschlag Abschussplan basierend auf Zielsetzung und Monitoring (2-Jahresplanung)	April	Hegegemeinschaft
Bereinigung Abschussplan	Mai	Fachstelle
Beschluss Abschussplan	Juni	Jagdkommission
Umsetzung jagdliche Massnahmen	1. Aug.– 31. Okt.	Hegegemeinschaft

Monitoring Gämsen

Bestandserhebungen: Populationsgrösse und Zusammensetzung

In bewaldeten Gebieten ist die Erfassung von Gämsen anspruchsvoll. Im Kanton Solothurn sollen die Gämsbestände daher punktuell an besonders geeigneten Standorten mittels Sichtbeobachtungen erfasst werden. Diese Erhebungen sind jeweils im März wiederholt durchzuführen. Ausgehend von diesen Daten wird ein Populationsindex berechnet, der als relatives Mass, die Bestandsentwicklung wiedergibt. Die Wiederholungen helfen aussagekräftige Schätzwerte zur Bestandshöhe und Angaben zu deren Verlässlichkeit zu erhalten.

Folgende Kategorien werden erfasst:

- Kitze (< 1-jährige Tiere)
- Jährlinge (1-2-jährige Tiere)
- Adulte Geissen (> 2-jährige Tiere)
- Adulte Böcke (> 2-jährige Tiere)
- Unbestimmte Gämsen



https://so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-awjf-jagd/pdf/Jagdplanung/Datenblatt_Jagdplanung_Gams.pdf

Jagdrecht

verfügt:

Die Bewilligung für eine verlängerte Jagdzeit auf Gämsen wird in den Wildräumen 1 bis 5 unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Die verlängerte Jagdzeit dauert vom 1. bis 31. Dezember 2024.
2. Beim Abschuss von Kitzen und Jährlingen (Jugendklasse) ist das Geschlechterverhältnis (GV) frei wählbar.
3. Beim Abschuss von 2.5-jährigen und 3.5-jährigen Gämsen (Jugendklasse) sind in der verlängerten Jagdzeit nur **weibliche** Gämsen zum Abschuss frei.

Folgendes Abschusskontingent wird für die verlängerte Jagdzeit freigegeben:

Wildraum	Abschussplan Gams 2024: • Adulte Geissen (ab 4.5-Jährig) • Tiere der Jugendklasse (0.5 bis 3.5-Jährige)	Jagdstrecke in der regulären Jagdzeit (August – Oktober): • Adulte Geissen (ab 4.5-Jährig) • Tiere der Jugendklasse (0.5 bis 3.5-Jährige)	Freigabe in der verlängerten Jagdzeit: • Weibliche Tiere (ab 2.5-Jährig) • Jährlinge und Kitze beider Geschlechter
1 Nord	3	0	Total 3 Gams: 2 Adulte Geissen (ab 4.5-Jährig) 1 Tier der Jugendklasse
2 Zentralnord	22	14	Total 8 Gams: 4 Adulte Geissen (ab 4.5-Jährig) 4 Tiere der Jugendklasse
3 Zentralsüd	76	33	Total 43 Gämsen: 15 Adulte Geissen (ab 4.5-Jährig) 28 Tiere der Jugendklasse
4 Südwest	76	25	Total 51 Gämsen: 22 Adulte Geissen (ab 4.5-Jährig) 29 Tiere der Jugendklasse
5 Südost	27	11	Total 16 Gämsen: 6 Adulte Geissen (ab 4.5-Jährig) 10 Tiere der Jugendklasse

https://so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-awjf-jagd/pdf/Jagdplanung/Verfuegung_verlaengerte_Jagdzeit_Gaemse_2024.pdf

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn Planung, Betrieb und Aufsicht der Jagd

- Die Jagd erfolgt nach weidmännischen Grundsätzen (§ 20 JaV).
Dazu gehören insbesondere:



Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Planung, Betrieb und Aufsicht der Jagd

- Die Jagd ist innerhalb der Reviergrenzen auszuüben (§ 21 Abs. 1 JaV)
- Das Aufjagen und Anlocken von Wildtieren ausserhalb der Reviergrenzen ist untersagt (§ 21 Abs. 2 JaV)
- Die Nachsuche auf verletzte Wildtiere ist innerhalb des Kantons über die Reviergrenze hinaus erlaubt, die Aneignung von Wildtieren ist unter den Jagdvereinen zu regeln (§ 21 Abs. 3 JaV)

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn Planung, Betrieb und Aufsicht der Jagd

- Jeder Jagdverein bestimmt eine Person für die Jagdleitung (§ 22 Abs. 1 JaV)
- Die Aufgaben der Jagdleitung sind insbesondere (§ 22 Abs. 2 JaV):



Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Planung, Betrieb und Aufsicht der Jagd

- Jeder Jagdverein bestimmt eine Person für die Jagdleitung (§ 22 Abs. 1 JaV)
- Die Aufgaben der Jagdleitung sind insbesondere (§ 22 Abs. 2 JaV):
 - Organisation und Durchführung von Bewegungsjagden;
 - Durchsetzung der im Merkblatt über die Sicherheit und Unfallverhütung im Jagdbetrieb festgehaltenen Bestimmungen;
 - Kontrolle der gültigen Jagdberechtigung;
 - Entscheid über den Einsatz der Jagdhunde und Kontrolle der Prüfungsnachweise für Jagdhunde.

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Planung, Betrieb und Aufsicht der Jagd

- Das VWD kann zusätzlich jagdberechtigte Dritte mit der Regulation von Wildtieren im betroffenen Jagdrevier beauftragen (§ 23 Abs. 1 JaV), wenn:
 - die Wildschadenschwelle überschritten wird;
 - die Abschusspläne auch nach einer bewilligten verlängerten Jagdzeit nicht erfüllt werden;
 - wenn die Bekämpfung einer Tierseuche dies erfordert.
- Die Jagdleitung des betroffenen Reviers teilt den jagdberechtigten Dritten Ansitz- und Pirschgebiete zu und setzt sie bei Bewegungs-jagden ein (§ 23 Abs. 2 JaV)
- Die jagdberechtigten Dritten haben auf den von ihnen erlegten Wildtieren zu den jeweils geltenden Wildbretpreisen des Jagdreviers ein Vorkaufsrecht (§ 23 Abs. 3 JaV)

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn Planung, Betrieb und Aufsicht der Jagd

- Jagdmethoden (§§ 24 bis 26 JaV):



Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Planung, Betrieb und Aufsicht der Jagd

- Jagdmethoden (§§ 24 bis 26 JaV):
 - Bewegungsjagd (§ 24 JaV): Erlaubt vom 1.10. bis 15.12. - für die Jagd auf Wildschweine bis Ende Februar bzw. kleinräumige Jagden in landwirtschaftlichen Kulturen ganzjährig. Auf Gamswild verboten.
 - Wasservogeljagd (§ 25 JaV): Setzt einen geprüften Apportierhund voraus, welcher maximal von zwei Jagdberechtigten begleitet werden darf, wenn sie nicht mehr als 100 m auseinander jagen.
 - Beizjagd (§ 26 JaV): Benötigt eine Bewilligung des VWD. Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung sind:
 - ein gültiger Solothurner Jagdpass;
 - eine bestandene Falknerprüfung;
 - eine gültige Haltebewilligung für Greifvögel;
 - eine Bewilligung von mindestens einem Jagdrevier zur Ausübung der Beizjagd.

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Planung, Betrieb und Aufsicht der Jagd

- Die Schussabgabe aus Motorfahrzeugen ist untersagt (§ 27 JaV)
- Als Jagdwaffen dürfen verwendet werden (§ 28 JaV):



- Alle Hilfsmittel nach Art. 2 JSV sind verboten.

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Planung, Betrieb und Aufsicht der Jagd

- Kugelpatronen müssen ein Zerlegungs-, Teilzerlegungs- oder Deformationsgeschoss aufweisen, Vollmantelgeschosse dürfen auf der Jagd weder verwendet, noch mitgeführt werden (§ 29 JaV)
- Vollmantelgeschosse für den Fangschuss sind erlaubt (Kugelfang!)
- Im Übrigen gelten für den jagdlichen Einsatz von Munition die Anforderungen nach Anhang 2 der JaV

Jagdrecht

23. Januar 2018

Anhang 2

Zugelassene Munition, Kaliber und Schussdistanzen (§ 29)

Jagdkugelpatronen

Wildtierart	minimale Energie in Joule / Meter	minimales Kaliber in Millimeter	maximale Schussdistanz in Meter
Hirsche, Wildschwein	2000 / 200	7	200
Gämse	1500 / 150	6,5	200
Reh	1000 / 100	5,6	200
Fuchs, Dachs, Waschbär, Marderhund und verwilderte Hauskatze	450 / 100	5,6	150
übriges Wild	100 / 50	5	150

Schrotpatronen

Wildtierart	minimale Schrotkorngrösse in Millimeter	maximale Schussdistanz in Meter
Wildschwein bis 25 kg	3,5	25
Reh	3,5	35
Fuchs, Dachs, Waschbär, Marderhund und verwilderte Hauskatze	3,5	35
Feldhase, Baum- und Steinmarder	3	35
Wasservogel	3	35
andere Vögel	2,5	35

Flintenlaufgeschosse

Wildtierart	maximale Schussdistanz in Meter
Wildschwein	45

Zulassung Kaliber .270 Winchester

Das Kaliber .270 Winchester erfüllt die Anforderungen (minimales Kaliber 7 Millimeter) gemäss Anhang 2 der Jagdverordnung vom 26. September 2017 (JaV, BGS 626.12) für die Jagd auf Hirsche und Wildschweine.

Daten zum Kaliber .270 Winchester:

.270 Winchester	
	
Allgemeine Information	
Kaliber	.270 Winchester
Hülsenform	randlose Flaschenhalshülse
Maße	
Hülsenschulter ø	11,2 mm
Hülsenhals ø	7,82 mm
Geschoss ø	7,06 mm
Patronenboden ø	12,01 mm
Hülsenlänge	64,52 mm
Patronenlänge	84,84 mm

Im Namen des Volkswirtschaftsdepartementes



Marcel Tschan
Jagdverwalter

Wichtig:

.22 Long Rifle und .22 Magnum sowie .32 S&W Wadcutter und .38 Spezial Wadcutter mit reinen Bleigeschossen gelten nicht als Deformationsmunition im Sinne von Art. 26 Abs. 1 Bst. f WV.

Nicht deformierende Munitionssorten und Geschosse (Faustfeuerwaffen)

Sämtliche der aufgeführten Munitionssorten sowie Geschosse wurden durch Beschusstests geprüft und unterliegen nicht den Verbotsnormen nach Art. 6 Waffengesetz (WG; SR 514.54) i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Bst. f und Art. 27 der Waffenverordnung (WV; SR 514.541).

Keine Deformationsmunition Munition⁷ nach Art. 27 Abs. 1 WV:

B&T

Kaliber	Hersteller	Geschosstyp	Gewicht	Referenznr.
9 mm Para	B&T	Action Training	100 gr.	

FIocchi

Kaliber	Hersteller	Geschosstyp	Gewicht	Referenznr.
9 mm Kurz	Fiocchi	PRN	47 gr.	749330
9 mm Kurz	Fiocchi	SJPRN	47 gr.	749335
9 mm Kurz	Fiocchi	Black Mamba	85 gr.	

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Planung, Betrieb und Aufsicht der Jagd

- Für die Jagd dürfen alle Jagdhunderassen und deren Kreuzungen verwendet werden, wenn sie insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen (§ 30 Abs. 1 JaV):
 - Schweisshunde für die Nachsuchearbeit: bestandene 500 m Schweissprüfung;
 - Apportierhunde für die Wasserjagd: bestandene Apportierprüfung;
 - Vorstehhunde für die Suchjagd: bestandene Vorstehprüfung;
 - Jagdhunde für die Jagd auf Wildschweine: bestandene Prüfung für Jagdhunde im Wildschweingatter;
 - Erdhunde für die Baujagd: bestandene Prüfung für Erdhunde;
 - Jagdhunde für die Bewegungsjagd: sicht- oder spurlautes Jagen.

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Planung, Betrieb und Aufsicht der Jagd

- Die 500 m Schweissprüfung muss alle vier Jahre wiederholt und bestanden werden, ausser es wird einmalig die 1'000 m Schweissprüfung absolviert (§ 30 Abs. 4 JaV)
- Werden Hundeprüfungen in der Schweiz nicht angeboten, entscheidet die Jagdleitung über den Einsatz geeigneter Hunde (§ 30 Abs. 5 JaV)
- Der Einsatz von Jagdhunden ist erlaubt für (§ 31 Abs. 1 JaV):
 - das Stöbern und Brackieren im Wald in der Zeit vom 1.10. bis 15.12.;
 - die Wildschweinjagd im Wald bis Ende Februar und in Maisfeldern während der Vegetationszeit;
 - die Baujagd vom 1.10. bis 31.1.

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Planung, Betrieb und Aufsicht der Jagd

- Die Nachtjagd ist, ausser auf Wildschwein, Dachs, Fuchs und Marder, verboten (§ 35 Abs. 2 JaV)
- Als Nachtjagd gilt die Jagd in der Zeitspanne von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor –aufgang (§ 35 Abs. 1 JaV)
- An Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen ist die Jagdausübung verboten (§ 36 Abs. 1 JaV)
- An Sonntagen ist die Einzeljagd auf Wildschweine bis 05.00 Uhr und im Winterhalbjahr (Winterzeit) ab 18.00 Uhr bzw. im Sommer-halbjahr (Sommerzeit) ab 21.00 Uhr erlaubt (§ 36 Abs. 2 JaV)
- Vorbehalten bleibt das Verfolgen und Erlegen kranker oder verletzter Tiere durch Jagdaufsichtsorgane und Mitglieder der Jagdvereine (§ 36 Abs. 3 JaV)

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Planung, Betrieb und Aufsicht der Jagd

- In Wohn- und Ökonomiegebäuden und deren nächster Umgebung, in Friedhöfen, in Baumschulen, in Park- und Gartenanlagen sowie in eingezäunten Anlagen des Wein-, Obst-, und Beerenbaus ist die Jagd nur mit Zustimmung des Grundeigentümers bzw. der für die Bewirtschaftung zuständigen Person erlaubt (§ 37 Abs. 1 JaV)
- Auf Wildtierbrücken ist die Jagd verboten (§ 37 Abs. 2 JaV)
- Das VWD kann die Jagd örtlich einschränken, wenn der Schutz von Mensch und Tieren dies erfordert (§ 37 Abs. 3 JaV)

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Planung, Betrieb und Aufsicht der Jagd

- Die jagdberechtigten Mitglieder der Jagdvereine sind berechtigt, während des ganzen Jahres erheblich verletzte und erkrankte jagdbare Wildtiere zu erlegen (§ 38 Abs. 1 JaV)
- Geschützte Wildtiere dürfen nur durch Jagdaufsichtsorgane erlegt werden
- Seuchenverdächtige oder ausserhalb der Jagdzeit erlegte Wildtiere sind der Fachstelle unverzüglich zu melden (§ 38 Abs. 2 JaV)
- Auf jedes beschossene oder angefahrene Wildtier, welches nicht auf Sichtdistanz verendet ist, muss eine fachgerechte Nachsuche mit einem geprüften Schweiss- oder Apportierhund durchgeführt werden (§ 39 JaV)
- Die Jagdvereine organisieren den Einsatz der Schweisshundegespanne regional in Schweisshundegruppen (§ 40 Abs. 1 JaV)
- Die Gespanne sind je nach Wildart, Art der vermuteten Verletzung sowie nach Bewuchs des Geländes einzusetzen (§ 40 Abs. 2 JaV)

Jagdrecht

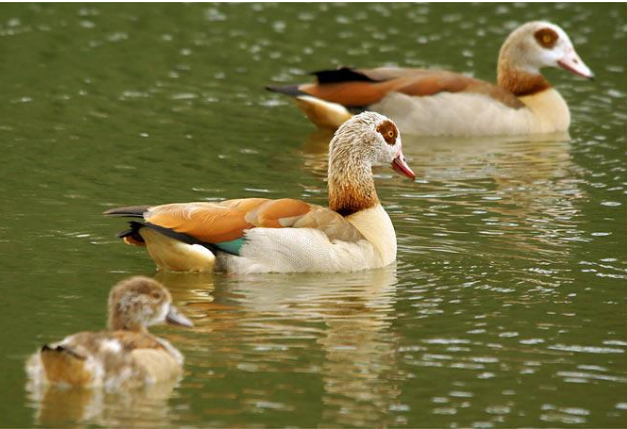
III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Arten- und Lebensraumschutz

- Der RR regelt insbesondere (§ 17 Abs. 1 JaG)
 - Die Massnahmen bei schädlichen oder störenden Einwirkungen auf Wildtiere;
 - den Schutz der Mutter- und Jungtiere während der Jagd;
 - Den Schutz der Vögel während der Brutzeit;
 - Den Schutz einzelner Wildtiere von besonderer Bedeutung;
 - Die Einschränkung oder das Verbot zur Fütterung von Wildtieren;
 - die Haltung bestimmter Wildtierarten, wenn diese die natürliche Lebensweise freilebender Wildtiere gefährden oder negativ beeinflussen.
- Das VWD erlässt Massnahmen gegen Neozoen und kann die Jagdvereine zur Umsetzung dieser Massnahmen verpflichten, vgl. Verfügung vom 24.1.2018 (Stand: 22.3.2022), https://so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-awjf-jagd/pdf/Jagd_diverses/Abschuss_Neozoen_SO_aktualisiert.pdf (§ 17 Abs. 2 JaG)

Jagdrecht

1. Folgende nicht einheimische Wildtierarten sind von den Mitgliedern der Jagdvereine wann immer möglich aus der freien Wildbahn zu entfernen:
 - 1.1 Damhirsch;
 - 1.2 Sikahirsch;
 - 1.3 Waschbär;
 - 1.4 Marderhund;
 - 1.5 Nutria;
 - 1.6 Nilgans.
2. Für Dam- und Sikahirsch sind die Schonzeiten zu beachten, für alle anderen oben aufgeführten Wildtierarten gelten keine Schonzeiten.
3. Waschbär und Marderhund dürfen auf der Nachtjagd erlegt werden. Die Verwendung künstlicher Lichtquellen ist erlaubt.
4. Bei führenden Muttertieren müssen vorgängig alle Jungtiere erlegt werden.



Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Arten- und Lebensraumschutz

- Für Einfang, Haltung, Abschuss und Präparation bundesrechtlich geschützter Wildtiere gelten die bundesrechtlichen Vorschriften (§ 18 JaG)
- Wildtiere dürfen nicht ausgesetzt werden (§ 19 Abs. 1 JaG) und das Halten von einheimischen Wildtieren braucht eine Bewilligung (§ 43 Abs. 1 JaV)
- Das Füttern von Wildtieren ist unter Vorbehalt (Vögel) verboten (§ 42 Abs. 1 JaV)
- Kirrungen, Salzlecken und Luderplätze für die Jagdausübung sind erlaubt, aber zurückhaltend zu betreiben (§ 42 Abs. 3 JaV)
- Kirrungen dürfen nur mit Mais, einheimischem Obst oder Waldbaumfrüchten bestückt werden (§ 42 Abs. 4 JaV)

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Arten- und Lebensraumschutz

- Herrenlos umherstreifende und wildernde Hunde dürfen von Organen der Jagdaufsicht und den Jagdberechtigten ohne Entschädigungsfolgen abgeschossen werden (§ 41 JaV), wenn:
 - sie für das Wild eine unmittelbare Gefahr darstellen;
 - deren Halter nicht bekannt sind oder nicht sofort festgestellt und verwarnet werden können;
 - die Verwarnung der Halter erfolglos geblieben ist.

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Arten- und Lebensraumschutz

- Mobile Weidenetze dürfen nur installiert werden, wenn Nutztiere die eingezäunten Flächen beweiden und sind spätestens 3 Tage nach Beendigung des Weidegangs zu entfernen (§ 44 Abs. 1 JaV)
- Jagdvereine können Weidezäune entschädigungslos nach vorgängiger Verwarnung entfernen, wenn diese länger als 14 Tage nach Beendigung des Weidegangs näher als 200 m an einem Waldrand stehenbleiben (§ 44 Abs. 2 JaV)

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Arten- und Lebensraumschutz

- Der RR regelt den Schutz und die Vernetzung der Lebensräume von Wildtieren (§ 20 Abs. 1 JaG), insbesondere durch:
 - das Ausscheiden von Wildtierschutzgebieten, Vogelschutzreservaten, Wildruhezonen und Wildtierkorridoren;
 - örtliche und zeitliche Einschränkung von Freizeitaktivitäten, wenn diese erheblich störende Auswirkungen auf Lebensraum oder Lebensgemeinschaft von Wildtieren haben.
- Das VWD kann nach Anhörung der Betroffenen Freizeitaktivitäten zeitlich und örtlich einschränken, wenn diese erheblich störende Auswirkungen auf den Lebensraum oder die Lebensgemeinschaft der Wildtiere haben (§ 45 JaV), insbesondere wenn diese:
 - während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit der Wildtiere stattfinden;
 - in strengen Wintern oder in der Nacht stattfinden;
 - Wildtierkorridore oder wichtige Lebensräume der Wildtiere betreffen.

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn Wildschaden

- Grundsatz: Verhütung vor Entschädigung



Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Wildschaden – Verhütung

- Grundeigentümer und Bewirtschafter treffen zum Schutz des Waldes, der landwirtschaftlichen Kulturen und der Nutztiere auf eigene Kosten die zumutbaren Verhütungsmassnahmen gegen Wild-schaden und sprechen diese mit den Jagdvereinen ab (§ 21 JaG)
- Als zumutbare Verhütungsmassnahmen gegen Wildschäden gelten insbesondere (§ 46 JaV):
 - das fachgerechte und wirksame Einzäunen von Obst-, Reb- und Gemüsekulturen, Beerenpflanzungen, Baumschulen, Zierpflanzenanlagen und Gärtnereien;
 - der fachgerechte Schutz von Kartoffel-, Mais- und Getreidekulturen in besonders gefährdeten Gebieten, sofern diese näher als 50 m von einem Waldrand entfernt stehen;
 - der fachgerechte Schutz von Nutztieren vor Angriffen gegen Grossraubtiere;
 - der fachgerechte Schutz von Baumarten.

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Wildschaden – Verhütung

- Der Kanton kann Massnahmen für die Verhütung von Wildschaden unterstützen (§ 21 Abs. 3 JaG), insbesondere:
 - bei der Beschaffung von Grundlagen zum Beurteilen der Wildschadensituation;
 - beim Vorkommen von geschützten Wildtieren, die Wildschaden verursachen;
 - bei der Verbesserung der natürlichen Lebensräume im Wald;
 - bei Schaden in Schutzwäldern oder in wichtigen Wintereinstandsgebieten der Wildtiere;
 - bei der Förderung natürlicher Verhütungsmassnahmen.

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Wildschaden – Jagdliche Verhütung

- Jagdvereine sorgen mit jagdlichen Massnahmen dafür, dass die Wildtierbestände auf einem für den Wald und die Landwirtschaft erträglichen Mass gehalten werden (§ 22 Abs. 1 JaG)
- Bei grossem Wildschaden durch Wildschweine an landwirtschaftlichen Nutzflächen kann das VWD in Abhängigkeit von der Höhe des Schadens im Verhältnis zum Mindestpachtzins folgende Massnahmen verfügen (§ 22 Abs. 2 JaG):
 - Anordnen von Verhütungsmassnahmen;
 - Vorgabe an die Bejagungsintensität und den Abschuss weiblicher Wildtiere;
 - Zulassung jagdberechtigter Dritter, wenn der Wildschaden den Mindestpachtzins übertroffen hat.

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Wildschaden – Jagdliche Verhütung

- Werden die Abschussvorgaben von einem Jagdrevier wiederholt nicht erfüllt oder werden zur Jagd zugelassene Dritte behindert und übersteigt der Wildschaden wiederholt die zweifache Mindestpachtsumme, wird das Pachtverhältnis beendet.

26. Oktober 2023 SN

Die Jagdkommission hat am 13. Juni 2023 die Schadkostendichte für das Jahr 2024 auf 700 Franken pro km² festgelegt. **Somit gelten als besonders wildschadengefährdete Gebiete für 2024 die landwirtschaftlichen Flächen in folgenden Jagdrevieren:**

Bezirk Solothurn-Lebern: Jagdrevier Nr. 6 (Oberdorf-Hasenmatt).

Bezirk Dorneck – Thierstein: Jagdrevier Nr. 56 (Dornach) und Nr.57 (Nuglar) (Abb. 1).

Diese Weisung gilt ab 1. Januar 2024 für das ganze Jahr 2024.

Information zur Wildschadenverhütung im Zusammenhang mit jagdlichen Massnahmen (Eingriffskaskade) 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) stellt die Grundsätze der Verhütung und Vergütung von Schäden durch jagdbare und geschützte Wildtiere auf. Dabei gilt in erster Linie der Grundsatz: Verhütung vor Vergütung. Dazu gehören sowohl eine Regulation der Wildtiere auf ein tragbares Mass, als auch zumutbare Verhütungsmassnahmen durch die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren.

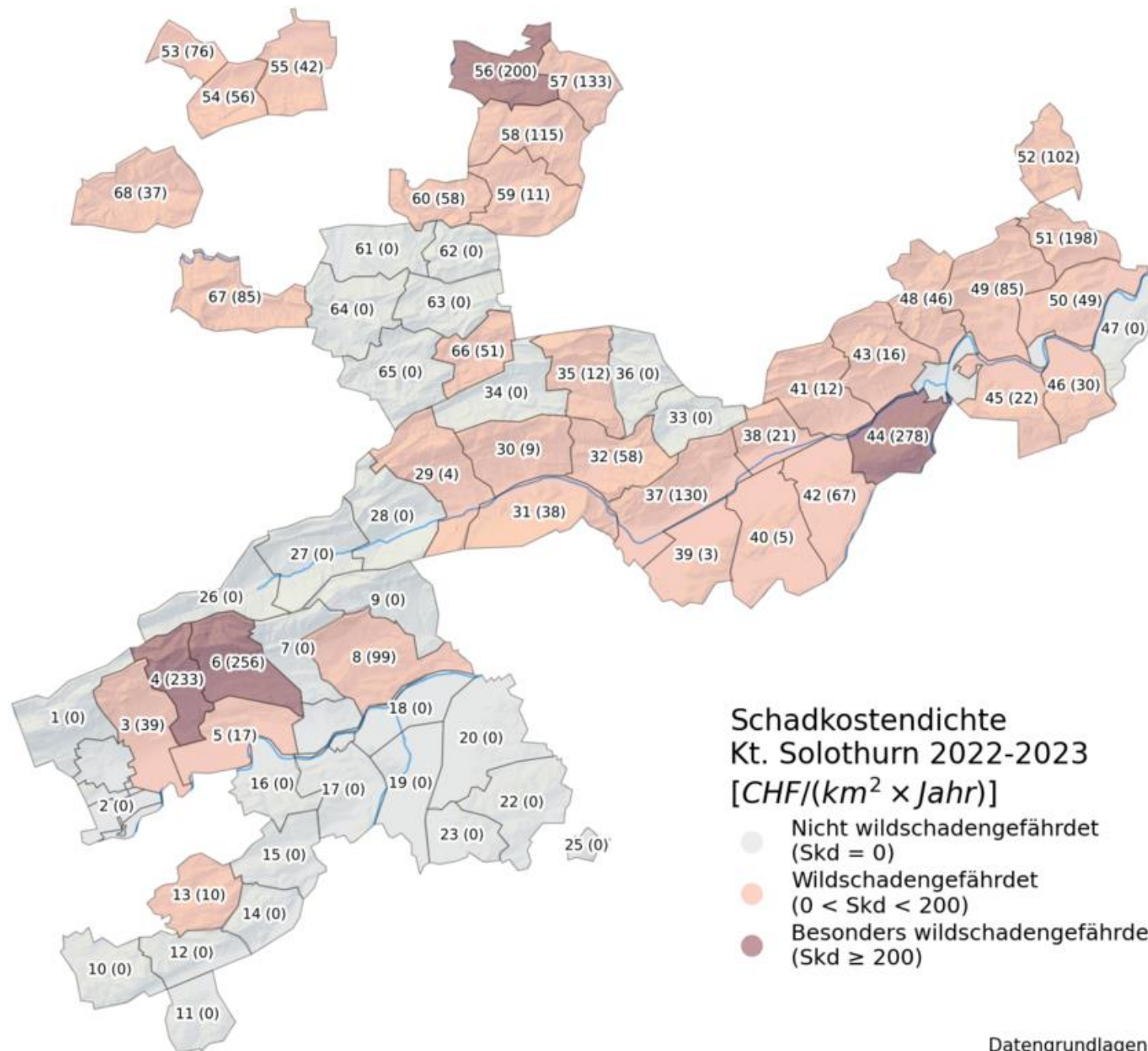
Verfügungen Jagdliche Verhütungsmassnahmen

Gemäss § 22 des Jagdgesetzes (JaG, BGS 626.11) müssen Jagdvereine dafür sorgen, dass die Wildbestände auf einem für den Wald und die Landwirtschaft erträglichen Mass gehalten werden. Bei grossen Wildschäden kann das Departement in Abhängigkeit von der Höhe des Schadens im Verhältnis zum Pachtzins eines Jagdrevieres Massnahmen zur besseren Regulation der Wildbestände verfügen. Die Massnahmen der Kaskade umfassen technische Verhütungsmassnahmen, Vorgaben zur Bejagungsintensität, zum vermehrten Abschuss von weiblichen Tieren und zur Zulassung jagdberechtigter Dritter. Als letzte Massnahme kann das Pachtverhältnis durch den Kanton beendet werden.

Die **Schwellenwerte** (Kennzahlen) für die vom Departement verfügten jagdlichen Massnahmen sind folgende:

- **Der Wildschaden im betreffenden Revier übersteigt 50% des Mindestpachtzinses.**
- **Der Schadenindex pro erlegtem Wildschwein übersteigt 1'000 Franken.**

D.h. wenn beide Kennzahlen (Anteil am Revier-Mindestpachtzins **und** Schadenindex pro erlegte Sau) in einem Revier überschritten sind, wird per Stichtag jeweils am 30. September die Kaskade für das kommende Jahr angestossen.



Datengrundlagen:
AWJF / AIO / AfU / Swisstopo

Wildschaden Kt. Solothurn 2023			
Alle Wildarten	Total Wildschaden (inkl. Abschätzkosten)		
	SFr. 66'365	100.0%	
	SFr. 27'690	Arbeit + Maschinen	41.72%
	SFr. 28'929	Ertragsausfall	43.59%
	SFr. 9'747	Abschätzung	14.69%
	Total Kosten d. Abschätzung		
	SFr. 9'747	14.7%	Kosten / Fall
	SFr. 7'845	Sachverständige	80.49% SFr. 148
	SFr. 1'902	Jäger/Landwirte	19.51% SFr. 41
	Reiner Wildschaden (exkl. Abschätzkosten)		
	SFr. 56'618	85.3%	
	SFr. 1'575	Biber	2.78%
	SFr. 10'537	Dachs	18.61%
	SFr. 4'440	Rothirsch	7.84%
	SFr. 40'066	Schwarzwild	70.77%
Nur Schwarzwild	Total Schwarzwildschaden (inkl. Abschätzkosten)		
	SFr. 46'964		
	Abschätzkosten Schwarzwildschaden (Bauernverband + Jägerschaft)		
	SFr. 6'897	Abschätzung	14.69%
	Schwarzwildschaden rein (= exkl. Abschätzkosten)		
	SFr. 40'066		
	SFr. 3'464	Getreide	8.65%
	SFr. 30'568	Grasland	76.29%
	SFr. 4'598	Mais	11.48%
	SFr. 1'437	Kartoffeln	3.59%
	Schwarzwildschaden rein: Übertrag Okt-Dez 2022		
	SFr. 7'566		18.88%
	SFr. 344	Getreide	4.55%
	SFr. 5'600	Grasland	74.02%
	SFr. 1'622	Mais	21.44%
	SFr. 0	Kartoffeln	
	Schwarzwildschaden rein: Jan-Dez 2023		
	SFr. 32'500		81.12%
	SFr. 3'120	Getreide	9.60%
	SFr. 24'967	Grasland	76.82%
	SFr. 2'976	Mais	9.16%
	SFr. 1'437	Kartoffeln	4.42%
	Selbstbehalt Jagdrevier (35% reine Schwarzwildschäden)		
	SFr. 14'023.19	Selbstbehalt d. Jagdreviere	
	SFr. 7'853.20	Auszahlung v. Eigenleistung an Jagdreviere	



Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Wildschaden – Selbsthilfemassnahmen

- Selbsthilfemassnahmen gegen Wildtiere sind zulässig, wenn dies zum Schutz von Haus- und Nutztieren, Liegenschaften und land-wirtschaftlichen Kulturen erforderlich erscheint und ein eingetretener oder unmittelbar drohender Schaden nachgewiesen ist (§ 23 Abs. 1 JaG)
- Selbsthilfemassnahmen dürfen die Sicherheit von Personen und das Eigentum Dritter nicht gefährden (§ 23 Abs. 2 JaG)
- Personen, welche Selbsthilfemassnahmen ergreifen, haften für daraus entstandenen Schaden (§ 23 Abs. 3 JaG)
- Die Schonzeiten der Wildtiere gemäss Anhang 1 der JaV sind auch bei Selbsthilfemassnahmen zu beachten (§ 47 Abs. 2 JaV)
- Für Selbsthilfemassnahmen sind nur die für die Jagd erlaubten Jagdwaffen, Munitionen und Kastenfallen zulässig (§ 47 Abs. 5 JaV)

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Wildschaden – Selbsthilfemassnahmen

- Selbsthilfemassnahmen sind zulässig gegen (§ 47 Abs. 1 JaV):
 - Dachs, Fuchs, Steinmarder;
 - Marderhund;
 - Waschbär;
 - Raben- und Saatkrähe;
 - verwilderte Haustaube;
 - Star.
- In Wohn- und Ökonomiegebäuden und im Umkreis von 30 m dieser Liegenschaften sind Selbsthilfemassnahmen gegen Haarraubwild und Vögel bewilligungspflichtig (§ 47 Abs. 4 JaV), die Bewilligung erteilt das VWD und maximal drei Jahre gültig (§ 48 JaV)
- Landwirte benötigen für Selbsthilfemassnahmen gegen Vögel keine Bewilligung (§ 47 Abs. 3 JaV)

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Wildschaden – Selbsthilfemassnahmen

- Selbsthilfemassnahmen sind zulässig gegen (§ 47 Abs. 1 JaV):
 - Dachs, Fuchs, Steinmarder;
 - Marderhund;
 - Waschbär;
 - Raben- und Saatkrähe;
 - verwilderte Haustaube;
 - Star.
- In Wohn- und Ökonomiegebäuden und im Umkreis von 30 m dieser Liegenschaften sind Selbsthilfemassnahmen gegen Haarraubwild und Vögel bewilligungspflichtig (§ 47 Abs. 4 JaV), die Bewilligung erteilt das VWD und maximal drei Jahre gültig (§ 48 JaV)
- Landwirte benötigen für Selbsthilfemassnahmen gegen Vögel keine Bewilligung (§ 47 Abs. 3 JaV)

Jagdrecht

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Rathaus/Barfüssergasse 14
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 47
Telefax 032 627 22 97
awjfd@vd.so.ch
www.jf.so.ch

3.10.04

IIIIII KANTON **solothurn**

Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Abteilung Jagd und Fischerei
Barfüssergasse 14
4509 Solothurn

Datum: _____

Gesuch für Selbsthilfemassnahmen gegen Wildtiere

Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 23 des Jagdgesetzes vom 9. November 2016 sind Selbsthilfemassnahmen gegen Wildtiere ausserhalb des Waldes zulässig, wenn dies zum Schutz von Haus- und Nutztieren, Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen erforderlich erscheint.

Selbsthilfemassnahmen sind gegen folgende Wildtierarten zulässig:

- Dachs, Fuchs, Steinmarder, Marderhund, Waschbär, Raben- und Saatkrähe, verwilderte Haustaube und Star.

Folgende Bestimmungen müssen eingehalten werden:

- Die Schonzeiten der Wildtiere gelten auch für die Selbsthilfemassnahmen.
- In Wohn- und Ökonomiegebäuden und im Umkreis von 30 Metern dieser Liegenschaften sind Selbsthilfemassnahmen gegen Haarraubwild und Vögel bewilligungspflichtig.
- Für Selbsthilfemassnahmen sind nur die für die Jagd erlaubten Jagdwaffen, Munition und Kastenfallen zulässig.
- Ein eingetretener oder unmittelbar drohender Schaden muss nachgewiesen werden.
- Ein Gesuch für Selbsthilfemassnahmen gegen Wildtiere kann nur durch Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen sowie Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen eingereicht werden.
- Das vorliegende Gesuch muss vollständig ausgefüllt eingereicht werden.

Angaben Gesuchsteller / Gesuchstellerin:

Anrede: _____
Nachname: _____
Vorname: _____
Adresse: _____
PLZ / Ort: _____
Telefon / Handy: _____

bitte wenden!

Vorlage_Gesuch_Selbsthilfemassnahmen.docx

IIIIII KANTON **solothurn**

Begründung des Antrages:

1. Grund für die Selbsthilfemassnahme gegen Wildtiere?

Bitte ausführliche Begründung:

2. Führen Sie einen Landwirtschaftsbetrieb?

3. Ist ein Schaden nachgewiesen?

wenn ja welcher?

4. Ist ein unmittelbar drohender Schaden nachgewiesen?

wenn ja welcher?

5. Für welche Tierart wird die Selbsthilfemassnahme beantragt?

- ☐ Dachs
- ☐ Fuchs
- ☐ Steinmarder
- ☐ Marderhund
- ☐ Waschbär
- ☐ Raben- oder Saatkrähe
- ☐ verwilderte Haustaube
- ☐ Star

Ort / Datum:

Unterschrift:

Das Gesuch ist beim Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Barfüssergasse 14, 4509 Solothurn einzureichen.

2 / 2

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Wildschaden – Entschädigung

- Der Schaden, den jagdbare Wildtiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, ist angemessen zu entschädigen (§ 24 Abs. 1 JaG)
- Anstelle einer Schadenabgeltung können auch Beiträge an Verhütungsmassnahmen ausgerichtet werden, wenn die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur möglichen Schadenssumme stehen (§ 24 Abs. 2 JaG)
- An Schaden, der durch geschützte Wildtiere oder in Schutzgebieten verursacht wird, kann der Kanton Beiträge ausrichten, die Entschädigungspflicht richtet sich nach JSG (§ 24 Abs. 3)

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Wildschaden – Entschädigung

- Der Kanton entschädigt unter Vorbehalt den in den Jagdrevieren durch jagdbare Wildtiere nachweisbar angerichteten Schaden (§ 25 Abs. 1 JaG)
- Für besonders wildschadengefährdete Wiesen und Weiden, in welchen wiederholt Schaden durch Wildschweine verursacht worden ist, kann in Absprache mit dem Bewirtschafter ein zeitlich befristeter, pauschaler Flächenbeitrag ausgerichtet werden (§ 25 Abs. 2 JaG)

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Wildschaden – Entschädigung

- Die Entschädigungspflicht entfällt (§ 25 Abs. 2 JaG):
 - wenn die zumutbaren Verhütungsmassnahmen unterlassen wurden;
 - wenn die Jagdausübung auf den geschädigten Flächen verhindert oder verunmöglicht wurde;
 - bei Schaden durch Tiere, gegen welche Selbsthilfemassnahmen zulässig sind (unabhängig davon, ob ergriffen oder nicht);
 - bei Schaden in Gebieten und Örtlichkeiten, wo die Jagd nicht ausgeübt werden darf;
 - bei Schaden, welche den Bagatellbetrag nicht übersteigen;
 - wenn die Kulturen vor der Abschätzung geerntet oder der Wildschaden vorher behoben wurde;
 - wenn für die Schadfläche bereits ein pauschaler Flächenbeitrag ausgerichtet wurde;
 - bei Schaden an Baumarten, die nicht den Empfehlungen der forstlichen Standortkartierung entsprechen.

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Wildschaden – Entschädigung

- Der Jagdverein beteiligt sich generell mit 35 % an den Wildschadenkosten, die in ihrem Jagdrevier durch Wildschweine entstehen (§ 26 Abs. 1 JaG)
- Die Beteiligung der Jagdvereine ist pro Kalenderjahr bis zum Betrag von 100 % des Mindestpachtzinses ihres Jagdreviers beschränkt (§ 26 Abs. 2 JaG)

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Wildschaden – Ermittlung

- Ansprüche sind sofort nach Entdeckung des Wildschadens dem zuständigen Jagdrevier zu melden (§ 27 Abs. 1 JaG)
- Wildschaden unter CHF 200.00 ist ein Bagatellschaden (§ 50 JaV)
- Jagdreviere melden einen Wildschadenverantwortlichen (§ 51 Abs. 1 JaV)
- Bis CHF 600.00 kann der Jagdverein mit dem Geschädigten den Wildschaden selber abschätzen (§ 27 Abs. 2 JaG)
- Übersteigt der Wildschaden diesen Betrag oder will der Jagdverein den Schaden selber beheben, muss eine von der Fach-stelle bestimmte sachverständige Person beigezogen werden (§ 27 Abs. 2 JaG)
- Kommt keine Einigung zustande, setzt das VWD die Entschädigung mittels anfechtbarer Verfügung fest (§ 27 Abs. 3 JaG)

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Wildschaden – Ermittlung

- Die Schadenabschätzung erfolgt nach anerkannten Richtlinien der Land- und Waldwirtschaftsverbände, das VWD erlässt eine entsprechende Weisung (§ 52 JaV)
https://so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-awjf-jagd/pdf/Weisung_Absch%C3%A4tzung_2018.pdf
- Zusatz Weisung Wildschaden Winter 2020: Abschätzung ist auch in der Vegetationsruhezeit unter Auflagen möglich
https://so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-awjf-jagd/pdf/Weisung_Wildschaden_Winter_2020.pdf
- Liegt ein entschädigungspflichtiger Wildschaden vor, ist zuhanden der Fachstelle ein Wildschadenformular einzureichen (§ 53 JaV)
- Wurden Verhütungsmassnahmen unvollständig oder unzweckmässig getroffen, kann das VWD die Entschädigung angemessen reduzieren, unrechtmässig bezogene Entschädigungen sind zurück zu erstatten (§ 54 JaV)

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Information und Forschung

- Das VWD legt die Massnahmen fest, durch welche die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz informiert wird
- Es veranlasst dazu wissenschaftliche Untersuchungen und Forschungsarbeiten, insbesondere in Wildtierbiologie, Ornithologie und Ökologie (§ 28 JaG)
- Das VWD erlässt die für die Aus- und Weiterbildung der Jagdaufsichtsorgane, der Jagdberechtigten und Auszubildenden erforderlichen Weisungen
- Es kann einschlägige Kurse durchführen oder fachkundige Organisationen damit betrauen und Beiträge leisten (§ 29 JaG)

Jagdrecht

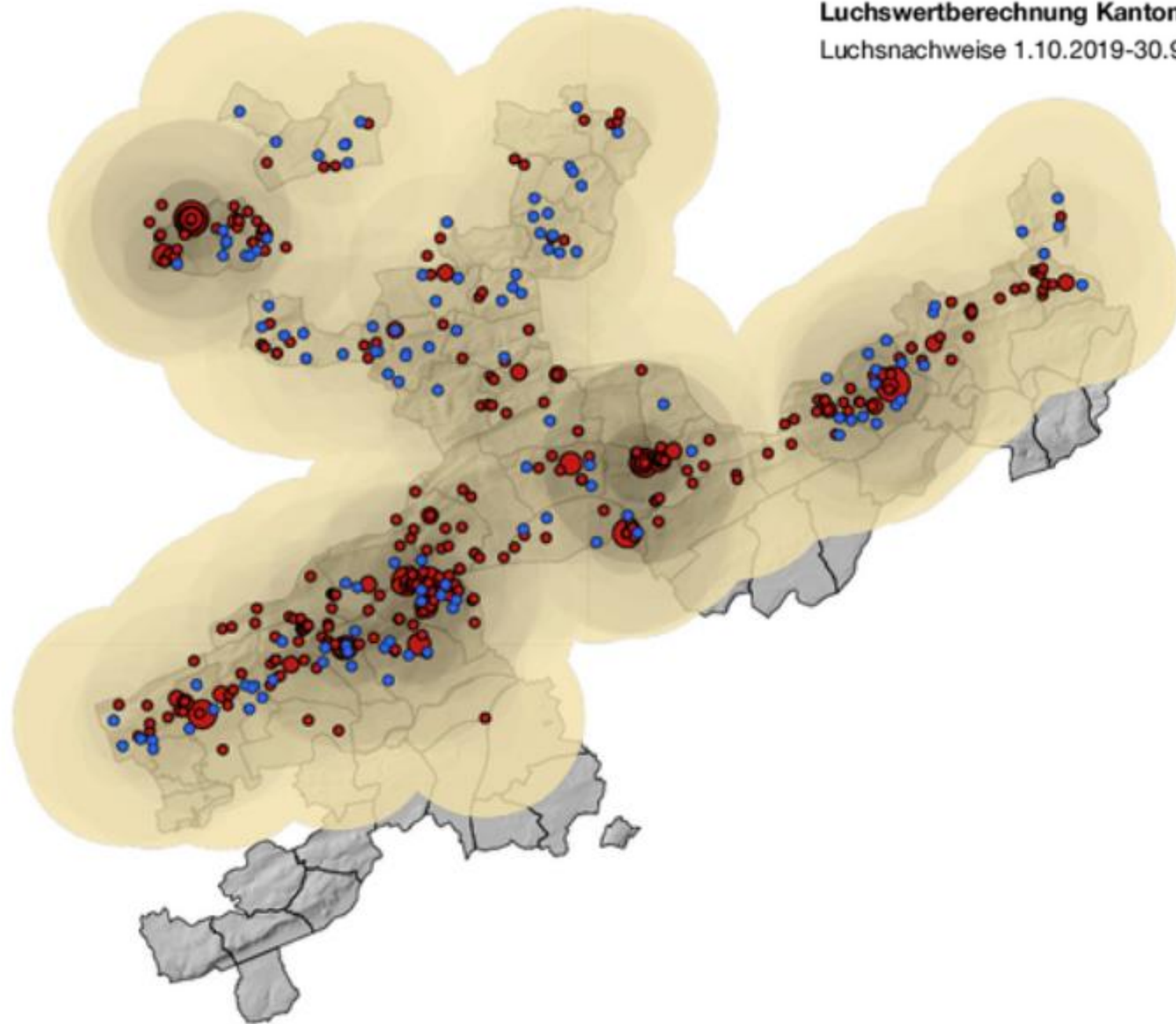
III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Finanzielles

- Das VWD kann Vollzugsleistungen mittels Leistungsauftrag an Dritte übertragen (§ 30 JaG)
- Jagdvereine können für Grossraubwild in ihren Revieren entschädigt werden (§ 31 Abs. 1 JaG)
- Die Entschädigung ist pro Kalenderjahr auf maximal 10 % des Gesamtpachtzinses im Kanton und pro Jagdrevier auf maximal 25 % des Mindestpachtzinses beschränkt (§ 31 Abs. 2 JaG)
- Für das Jahr standen CHF 53'413.00 zur Verteilung an die Jagdreviere zur Verfügung
- Die Fachstelle berechnet anhand der nachgewiesenen Vorkommen und der Verbreitung der Grossraubtiere die Belastung der einzelnen Jagdreviere (§ 55 Abs. 1 JaV)

Luchswertberechnung Kanton Solothurn 2023:

Luchsnachweise 1.10.2019-30.9.2023 mit Pufferzonen (2km / 5km)



Legende

Luchsnachweise

- 1
- 2
- 3
- 4
- 5 - 6

Luchsriss

Jagdreviere

Pufferzonen überlagert

Hoch: 4'500
Tief: 1

0 5 10 15 20
Kilometer

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Finanzielles

- Der Verursacher eines Wildunfalles beteiligt sich am Aufwand mit einem Pauschalbetrag gemäss Gebührentarif von CHF 200.00 (§ 32 Abs. 1 JaG)
- Bei Streitigkeiten zwischen Unfallverursacher und Jagdverein legt das VWD die Entschädigung fest (§ 32 Abs. 2 JaG)



Jagdverein Buer, Nr. 50

Wildunfallprotokoll des Jagdvereins Buer, Nr. 50

Bestätigung für die Versicherung, bei welcher die geschädigte Person gegen Wildschaden versichert ist. Der unterzeichnende Jagdberechtigte bestätigt hiemit folgenden Umstand:

Angaben zum Lenker

Name: Vorname:
Geb. Datum: Heimatort:
Strasse, Nr.:
PLZ, Wohnort:
Tel. Nr.: E-Mail:
Versicherung:
Autolenker ist: ☐ Versicherter ☐ nicht Versicherter
Polizeirapport: ☐ ja ☐ nein

Angaben zum Unfallhergang

Unfallort: Datum/Zeit:
Unfallstrasse: Fahrtrichtung:
Kollision mit Tierart:
Fz Marke: Fz Modell:
Fz Farbe: Kontrollschild:
Unfallhergang:
.....
.....
.....
Fz Beschädigung:

Wildunfallprotokoll ausgestellt

Ort: Datum:
Der Autolenker: Der Jagdberechtigte Jagdverein Buer, Nr. 50:
.....
(Unterschrift) (Unterschrift)
.....
..... Vorname, Name:
..... Tel. Nr.:

Rechnung

Für den Einsatz des Jagdberechtigten stellt der Jagdverein Buer, Nr. 50, die Pauschalgebühr von CHF 200.- gemäss § 125 Abs. 1 lit. d) GT in Rechnung.

Betrag vor Ort erhalten: ☐ ja ☐ nein

Ort/Datum: Unterschrift:

Gemäss § 32 des Solothurner Jagdgesetzes vom 6.11.2016 (JaG, BGS 626.11) müssen sich Unfallverursacher am Aufwand für die Berung und Entsorgung von Fallwild sowie für das Ausfüllen des Unfallprotokolls bei Wildunfällen im Strassenverkehr mit einem Pauschalbetrag gemäss Gebührentarif vom 8.3.2016 (GT, BGS 615.11) beteiligen.

Der Rechnungsbetrag von CHF 200.- ist zahlbar rein netto innert 30 Tagen auf Baloise Bank SoBa AG, 4502 Solothurn, Konto Nr. s430893A, z G Jagdverein Buer, Nr. 50, IBAN Nr. CH43 0833 4000 0543 0893 A.

Der Schaden inkl. dieser Rechnung ist der entsprechenden Kaskoversicherung anzumelden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den unterzeichnenden Jagdberechtigten.

Original (weiss) für Autolenker, Kopie (grün) für Kassier und Kopie (gelb) für Jagdberechtigten

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Strafbestimmungen

- Folgende Widerhandlungen gegen das JaG/die JaV sind strafbar (§ 33 Abs. 1 JaG):
 - Unterpacht (§ 5 Abs. 5 JaG);
 - Jagdberechtigung (§ 10 JaG);
 - Jagdzeiten, Jagd- und Abschussplanung, jagdbetrieblichen Vorschriften und Grundsätze und verfügte jagdliche Massnahmen (§ 13 JaG)
 - Artenschutz (§ 17 Abs. 1);
 - Aussetzen und Entweichen von Wildtieren (§ 19 JaG);
 - Lebensraumschutz (§ 20 JaG);
 - Selbsthilfemassnahmen gegen Wildtiere (§ 23 JaG).
- Die Busse beträgt bis zu CHF 20'000.00, bei Fahrlässigkeit bis zu CHF 10'000.00, Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar (§ 33 Abs. 1 und 2 JaG)

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Strafbestimmungen

- Bei geringfügigen Übertretungen kann das VWD Bussen erheben, sofern der Betroffene damit einverstanden ist (§ 33 Abs. 4 JaG)
- Fehlabschüsse werden nur dann im Ordnungsbussenverfahren geahndet, wenn der betreffende Jäger innerhalb von 24 Stunden Selbstanzeige bei der Fachstelle erstattet (§ 56 Abs. 3 JaV)
- Erfüllt die fehlbare Person mehrere Übertretungstatbestände und übersteigt die Gesamtbusse den Betrag von CHF 300.00, wird für alle Tatbestände das ordentliche Verfahren durchgeführt (§ 56 Abs. 4 JaV)

Jagdrecht

Anhang 3

Liste der Ordnungsbussen (§ 56)

Übertretungen	Betrag
Allgemeines	
Nichtmitführen eines oder mehrerer für die Jagdausübung vorgeschriebenen Dokumente. (§ 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 1, JaV)	50.--
Nichtmelden von meldepflichtigen Abschüssen, pro Tier. (§§ 15 Abs. 2 und 19 Abs. 6, JaV)	150.--
Widerrechtlicher Abschuss eines markierten Tieres. (§ 15 Abs. 3, JaV)	300.--
Einsatz von Jagdhunden ohne entsprechende Eignungsprüfung. (§ 30 Abs. 1 bis 3, JaV)	150.--
Jagdausübung an Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen oder in der Nacht. (§§ 35 und 36 Abs. 1, JaV)	150.--
Fehlabschüsse	
Abschuss einer laktierenden Rehgeiss oder Wildschweinbache. (§ 15 Abs. 1, JaV)	150.--
Abschuss einer laktierenden Gamsgeiss oder Rothirschkuh. (§ 15 Abs. 1, JaV)	200.--
Abschuss eines Kronenhirsches, wenn dieser nicht im Abschussplan des Departementes bewilligt wurde. (§ 13 Abs. 2 Bst. b, JaG und § 19 Abs. 5, JaV)	300.--
Abschuss von anderem Gams- und Rotwild, wenn die betreffende Kategorie nicht im Abschussplan des Departementes bewilligt wurde. (§ 13 Abs. 2 Bst. b, JaG und § 19 Abs. 5, JaV)	150.--

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Strafbestimmungen

- Das VWD kann die Jagdberechtigung für die Dauer von mindestens einem Jahr und höchstens zehn Jahre entziehen oder verweigern (§ 34 Abs. 1 JaG), bei:
 - Missachten von jagdbetrieblichen Vorschriften und Grundsätzen;
 - Missachten von Verfügungen des VWD;
 - Erschleichen einer Jagdberechtigung mit unwahren Angaben;
 - Verletzung von Pflichten bei der Ausübung der Jagdaufsicht.
- Jagdaufsichtsorgane sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen die Jagdgesetzgebung nachzugehen, Verdächtige anzuhalten und gegebenenfalls Strafanzeige einzureichen (§ 36 JaG)
- Jagdvereine können für widerrechtlich erlegte oder getötete jagdbare Wildtiere in ihrem Revier vom Verursacher Wertersatz verlangen (§ 37 Abs. 1 JaG)

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Ausführungsbestimmungen

- Der RR ernennt eine kantonale Jagdkommission, die ihn und das VWD in fachtechnischen Fragen beim Vollzug des JaG berät (§ 40 JaG)
- Die Jagdkommission besteht aus maximal neun Mitgliedern, wobei die Interessen der Jagdberechtigten, der Wildtierbiologie, der Land- und Waldwirtschaft und des Natur- und Vogelschutzes zu berücksichtigen sind (§ 58 JaV)
- Die Jagdkommission hat insbesondere beratende Aufgaben (§ 59 JaV):
 - bei der Festlegung der Abschusspläne für Rothirsche und Gämse;
 - bei der Bestimmung von besonders wildschadengefährdenden Gebieten;
 - beim Erlass von Massnahmen zum Lebensraumschutz;
 - bei Massnahmen zur Information und Forschung.

Jagdrecht

III. Jagdgesetzgebung Kanton Solothurn

Übergangsbestimmungen

- Die bestehenden Pachtgesellschaften mussten sich bis spätestens am 31.12.2018 als Jagdvereine konstituieren (§ 41 Abs. 1 JaG)
- Kommt eine Pachtgesellschaft dieser Verpflichtung nicht nach, wird das Pachtverhältnis vorzeitig beendet (§ 41 Abs. 2 JaG)

Jagdrecht

IV. Fragen

